

Geschäftsverzeichnismrn. 7003, 7021, 7024,
7025, 7028 und 7029

Entscheid Nr. 113/2020
vom 31. August 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen », erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft, von Muriel Hogie, von Myriam Maes, von Gilles Thône, von Natacha Crèvecoeur und Suliga Faraji und von der Gemeinde Schaerbeek.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. September 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. September 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 5, 10 und 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 2018).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Muriel Hogie Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Myriam Maes Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Gilles Thône Klage auf Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

e. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 § 2 und 6 desselben Gesetzes: Natacha Crèvecoeur und Suliga Faraji, unterstützt und vertreten durch RA P. Joassart, in Brüssel zugelassen.

f. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Schaerbeek, unterstützt und vertreten durch RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 und 28 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 7003, 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin V. Pertry und RA B. Martel, in Brüssel zugelassen (in allen Rechtssachen),

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029),

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch F. Collon, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029).

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet, in Vertretung des gesetzlich verhinderten Richters J.-P. Moerman, und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. März 2020 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7003 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 4. März 2020 den Sitzungstermin auf den 22. April 2020 anberaumt.

Durch Anordnung vom 18. März 2020 hat der Gerichtshof eine Richtlinie (« Richtlinie über besondere Verfahrensmaßnahmen des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der Coronaviruskrise ») angenommen, deren Artikel 1 vorsieht, dass bis auf weiteres keine Sitzungen anberaumt werden und dass die Rechtssachen, in denen der Sitzungstermin bereits auf den 22. April 2020 anberaumt worden ist (Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029), auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

Durch Anordnung vom 20. Mai 2020 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin auf den 16. Juni 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2020

- erschienen

. RA J.-M. Wolter, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003,

. RA C. Molitor, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7029,

. RÄin V. Pertry und RA F.-X. Gaudissart, in Brüssel zugelassen, *loco* RA B. Martel, für den Ministerrat (in allen Rechtssachen),

. RA V. Letellier, für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission (in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029),

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf das angefochtene Gesetz und seinen Kontext

B.1.1. Das Gesetz vom 30. März 2018 « über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. März 2018) setzt einer allgemeinen Verwaltungspraxis ein Ende, die darin bestand, für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors die von einem statutarischen Bediensteten bei einem öffentlichen Arbeitgeber vor seiner endgültigen Ernennung geleisteten Dienste zu berücksichtigen.

Aus der Begründung geht hervor:

« En vertu de l'article 1er de la loi générale du 21 juillet 1844 sur les pensions civiles et ecclésiastiques, une pension de retraite du secteur public n'est accordée qu'à un membre du personnel nommé à titre définitif.

Néanmoins, et sur la base d'une jurisprudence administrative constante approuvée par la Cour des Comptes, les services prestés en tant que contractuels auprès d'un employeur public,

sont, sous certaines conditions, pris en compte dans le calcul d'une pension du secteur public, pour autant que ces services soient suivis d'une nomination à titre définitif.

Les personnes engagées sur une base contractuelle et qui terminent leur carrière administrative en tant que contractuel, donc sans faire l'objet d'une nomination à titre définitif, obtiendront quant à elles une pension de retraite dans le régime de pensions des travailleurs salariés, pension en règle générale moins élevée que celle du secteur public.

Il en résulte notamment que dans la situation actuelle, des services contractuels prestés de façon identique auprès d'un même employeur seront en matière de pension de retraite valorisés de manière différente selon que l'agent termine sa carrière muni ou non d'une nomination à titre définitif, les services prestés par des agents nommés par la suite à titre définitif étant mieux valorisés que ceux prestés par les personnes qui terminent leur carrière sans avoir été nommées, ce qui à l'égard de ces dernières constitue une inégalité de traitement.

Sur un plan général, le gouvernement estime que la réforme des pensions doit aller de pair avec le développement des pensions complémentaires en ce compris pour le personnel contractuel. Or, comme l'indique la Commission de réformes des pensions 2020-2040, dans son rapport 'Propositions de la Commission de réforme des pensions 2020-2040 pour une réforme structurelle des régimes de pensions', le maintien des services prestés en tant que contractuel dans le régime de pension des travailleurs salariés relève de la logique même dans le cas d'une généralisation d'un régime de pensions complémentaires pour les contractuels du secteur public (p. 118). Dans ce cadre, et pour la fonction publique fédérale, le gouvernement a décidé de prévoir, par le biais d'un deuxième pilier de pension, une pension complémentaire pour les contractuels, qu'ils terminent ou non leur carrière revêtus d'une nomination à titre définitif. Une telle mesure est d'ailleurs prévue dans l'accord gouvernemental signé le 9 octobre 2014.

Par voie de conséquence, la jurisprudence administrative décrite ci-dessus sera abandonnée et les services rendus à titre contractuel ne seront plus jamais pris en considération dans une pension du secteur public, et ce même si l'agent termine sa carrière en ayant été nommé à titre définitif.

Plus précisément, pour les agents dont la nomination à titre définitif est intervenue avant le 1er décembre 2017, la jurisprudence précitée continuera à être intégralement d'application. Cela signifie concrètement que leurs services prestés en tant que contractuels, pour autant qu'ils répondent aux conditions prévues, continueront à être pris en considération pour le calcul de la pension du secteur public.

Par contre, pour les agents qui font l'objet d'une nomination postérieure au 30 novembre 2017, leurs éventuels services prestés en tant que contractuels ne seront plus pris en considération dans le calcul de leur pension du secteur public, mais ces services contractuels seront pris en compte dans le régime de pension des travailleurs salariés et, le cas échéant, valorisés dans le cadre d'une pension complémentaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 4-5).

B.1.2. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 sieht dementsprechend vor, dass die Dienste, die von nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten vor ihrer Ernennung als Vertragspersonalmitglied geleistet wurden, nicht mehr bei einer

Pensionsregelung des öffentlichen Sektors, sondern bei der Pensionsregelung für Lohnempfänger berücksichtigt werden. Die als statutarischer Bediensteter geleisteten Dienste werden weiterhin bei einer öffentlichen Pensionsregelung anerkannt.

So führt Artikel 3 § 2 das, was gemeinhin als «Regelung der gemischten Altersversorgung» bezeichnet wird, für die Beamten ein, die vor ihrer endgültigen Ernennung Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben.

Artikel 3 bestimmt:

« § 1. Hat ein endgültig ernanntes Personalmitglied vor seiner endgültigen Ernennung bei einem Arbeitgeber Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet, werden diese Dienste für die Gewährung und Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern das Personalmitglied für die Zeiträume, in denen es Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet hat:

1. von seinem Arbeitgeber entweder zu Lasten der Staatskasse oder aus der gleichen Finanzierungsquelle wie endgültig ernannte Personalmitglieder entlohnt worden ist,
2. einen Dienstgrad innehatte, in dem gemäß des zu diesem Zeitpunkt bei seinem Arbeitgeber anwendbaren Statuts eine endgültige Ernennung möglich war.

Für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors für Dienste mit Teilzeitleistungen ist das Verhältnis, das das Volumen der Leistungen innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Dienstzeiträume ausdrückt, auf das Verhältnis beschränkt, das das Volumen der Leistungen innerhalb der Dienstzeiträume ausdrückt, die nach den in Absatz 1 erwähnten Diensten in einer Funktion geleistet worden sind, in der das Personalmitglied endgültig ernannt worden ist und der Umfang der Leistungen am höchsten war.

§ 2. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 finden die in § 1 vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung auf Personen, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist.

§ 3. Werden für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistete Dienste berücksichtigt, werden die Vorteile, die der Ergänzung der gesetzlichen Pension dienen und für diese Dienste gebildet worden sind, von dem Pensionszuschlag abgezogen, der sich aus der Berücksichtigung dieser Dienste für die Pension des öffentlichen Sektors ergibt.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Teil der zusätzlichen Vorteile, der den Prämien zu Lasten des Personalmitglieds entspricht ».

B.1.3. Die in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 enthaltene Regel findet keine Anwendung auf den Sektor des Unterrichtswesens. Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 bestimmt nämlich:

« Als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste werden für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern diesen Diensten eine endgültige Ernennung folgt und sie die in Artikel 3 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllen ».

B.1.4. Durch die Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » für die Bediensteten, die vor ihrer endgültigen Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber Dienste geleistet haben, hat der Gesetzgeber eine Empfehlung des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 befolgt. In dem Bericht « Vorschläge des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 für eine strukturelle Reform der Pensionssysteme » heißt es:

« 15.2.3. Calcul de la pension de retraite

La question des années de service en tant que temporaires – les services temporaires doit être abordée préalablement à la formulation de réformes possibles sur le plan du calcul de la pension. La jurisprudence prévoit que, dans le régime des pensions du secteur public, les services accomplis par un membre du personnel non nommé sont, après sa nomination, reversés du régime de pensions des travailleurs salariés au régime de pension du secteur public. La Commission est d'avis que les services temporaires doivent être maintenus à l'avenir dans le régime des travailleurs salariés. Un très grand nombre d'arguments étayent cette vision.

L'exclusion des services temporaires du régime de pensions du secteur public permet de remédier à la problématique des abus sous forme de nomination tardive. Une nomination tardive met en effet sous pression l'organisation solidaire des pools de pensions car le coût de cette pension de fonctionnaire est en grande partie reporté sur les autres employeurs publics au sein de ce pool. Dans le pool de pensions solidarisé de l'ONSSAPL, cette manière d'agir est sanctionnée, ce qui n'était jusqu'ici pas le cas dans le Pool des Parastataux.

Le maintien des services temporaires dans le régime de pension des travailleurs salariés relève de la logique même dans le cas d'une généralisation d'un régime de pensions complémentaires pour les contractuels du secteur public. Plusieurs éléments sont par ailleurs liés.

L'actuelle jurisprudence prévoyant la prise en compte des services temporaires débouche sur un traitement inégal de personnes qui se trouvent dans une situation comparable, du fait que les services temporaires ne sont transférés que moyennant certaines conditions bien définies.

Enfin, le maintien des services temporaires dans le régime de pension des travailleurs salariés offre l'avantage de supprimer la nécessité des transferts financiers d'un régime à

l'autre. Cela permettrait également d'évacuer les actuels problèmes et discussions liés à ces transferts » (SS. 118-119).

B.1.5. Außerdem wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 2018 die Bedingung aufgehoben, nach der ein Bediensteter fünf Dienstjahre geleistet haben muss, die für die Begründung des Pensionsanspruchs des öffentlichen Sektors mit 63 Jahren zulässig sind, indem in Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen » die Wörter « sofern sie mindestens fünf Dienstjahre vorweisen, die für die Begründung des Pensionsanspruchs zulässig sind, Dienstaltersverbesserungen aufgrund von Studien und andere Zeiträume, die als für die Festlegung des Gehalts zulässige Dienste angerechnet werden, ausgenommen » gestrichen wurden.

Infolge dieser Abänderung bestimmt der vorerwähnte Artikel 46 § 1 Absatz 1:

« Folgende Personen können am ersten Tag des Monats nach dem Monat ihres dreiundsechzigsten Geburtstages oder am ersten Tag des Monats nach dem Datum, an dem sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind - falls dieses Ausscheiden später erfolgt ist - pensioniert werden:

1. Personen, die mindestens zweiundvierzig Dienstjahre geltend machen können, die für die Begründung des Pensionsanspruchs in der Regelung für Staatsbedienstete zulässig sind,

2. und die ihre Laufbahn nach dem 31. Dezember 1976 beendet haben und zulässige Dienste beziehungsweise Zeiträume, die nach diesem Datum geleistet worden sind, geltend machen können ».

B.1.6. Im Einklang mit Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 bestimmt Artikel 6 desselben Gesetzes, dass Artikel 160 des Neuen Gemeindegesetzes keine Anwendung auf die darin erwähnten Personen, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist, findet.

Artikel 160 des Neuen Gemeindegesetzes ist die einzige Gesetzesbestimmung, in der die Verwaltungspraxis, die darin bestand, für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors alle von einem Bediensteten bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleisteten Dienste, einschließlich der Dienste, die dieser Bedienstete vor seiner Ernennung geleistet hat, zu berücksichtigen, wörtlich verankert ist. Er bestimmt:

« Bei einer definitiven Ernennung werden die als zeitweilige Bedienstete bei den Gemeinden, bei den von ihnen abhängenden Einrichtungen und bei den Gemeindevereinigungen geleisteten Zivildienste sowie die Dienste, die von den Brigadekommissaren und den Bezirkseinnehmern geleistet wurden, zur Festlegung des Anspruchs auf Pension der Betroffenen und deren Anspruchsberechtigten berücksichtigt ».

B.1.7. Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2018 sind die Artikel 3 und 6 desselben Gesetzes am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.

B.2.1. Zugleich mit der Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » für die ernannten Beamten hat der Gesetzgeber Abänderungen am gesetzlichen Rahmen der ergänzenden Altersversorgung vorgenommen. Diese Abänderungen bezwecken, öffentliche Arbeitgeber dazu zu veranlassen, ergänzende Pensionen für ihre Vertragsbediensteten zu schaffen, sowie sie zu zwingen, die Verwaltung der ergänzenden Pensionen an einen Pensionsträger auszulagern.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Le présent projet vise par ailleurs à apporter des adaptations à la réglementation des pensions complémentaires afin de mieux tenir compte des spécificités propres au secteur public notamment en matière de relations collectives et dès lors d'encourager, comme le prévoit l'accord de gouvernement, les administrations publiques et les organismes publics à développer un régime de pension complémentaire pour leurs personnels contractuels. Comme indiqué précédemment, l'État fédéral montrera l'exemple et instaurera une pension complémentaire pour son personnel contractuel. Les administrations seront tenues progressivement de confier leurs pensions complémentaires à un organisme de pension » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 7).

Zu diesem Zweck ändern die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 30. März 2018 das Gesetz vom 28. April 2003 « über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2003) ab.

Die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 30. März 2018 ändern das Gesetz vom 27. Oktober 2006 « über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung » (nachstehend: Gesetz vom 27. Oktober 2006) ab.

B.2.2. In der Begründung wurde angeführt:

« Actuellement déjà, il est possible pour un employeur public de prévoir des engagements de pension complémentaire pour les membres de son personnel contractuel.

Dans ce cas, tant la législation sociale que prudentielle relative aux pensions complémentaires est applicable.

Ainsi, les engagements de pension pour les membres du personnel contractuel du secteur public qui existent aujourd'hui sont soumis aux dispositions de la loi du 28 avril 2003 relative aux pensions complémentaires et au régime fiscal de celles-ci et de certains avantages complémentaires en matière de sécurité sociale (ci-après LPC). En effet, la LPC est applicable aux travailleurs. La notion de travailleur est définie à l'article 3, § 1er, 7° de la LPC comme une personne occupée en exécution d'un contrat de travail. Un membre du personnel contractuel du secteur public répond à cette définition. Un membre du personnel nommé à titre définitif, par contre, ne relève pas du champ d'application personnel de la LPC. Un stagiaire de la fonction publique ne relève pas non plus du champ d'application personnel de la fonction publique car il est assimilé en principe à un membre du personnel nommé à titre définitif.

Lors de son adoption en 2003, cela avait déjà été confirmé puisque la LPC précisait déjà dans son article 3, § 2, comment certains termes de la loi doivent être lus lorsqu'il s'agit d'un engagement de pension des personnes morales de droit public.

D'ailleurs, dans le secteur public, de nombreuses initiatives ont été prises pour développer des pensions complémentaires.

Le présent titre a pour objet d'encourager encore davantage le développement par les administrations publiques et organismes publics des pensions complémentaires. Pour ce faire, il convenait d'apporter certaines précisions dans la LPC pour mieux tenir compte de certaines spécificités propres au secteur public.

Une première spécificité concerne les relations collectives.

[...]

Il précise également les conséquences de la nomination à titre définitif d'un membre du personnel contractuel. La nomination à titre définitif sera considérée comme une sortie au sens de la LPC dont les effets sont toutefois reportés à la fin de la nomination à titre définitif ou à la date du transfert en cas de transfert de l'agent nommé à titre définitif vers un autre employeur public » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 24-26).

B.3.1. Schließlich sieht das Gesetz vom 30. März 2018 zwei finanzielle Mechanismen vor, die einerseits dazu bestimmt sind, die lokalen Behörden dazu zu veranlassen, ergänzende Pensionen für die Mitglieder ihres Vertragspersonals zu schaffen (Artikel 12), und andererseits dazu bestimmt sind, eine zusätzliche Finanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen (nachstehend: Solidarischer Pensionsfonds)

vorzusehen (Artikel 28), der durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Oktober 2011) geschaffen wurde.

B.3.2. Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 sieht nämlich einen Abzug von 50 % der Kosten vor, die von den lokalen Behörden, die dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, im Laufe des fraglichen Kalenderjahres aufgewandt werden, um eine ergänzende Pension für ihr Vertragspersonal zu finanzieren, von dem in Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Oktober 2011 erwähnten « Verantwortlichkeitsbeitrag », den diese lokalen Behörden gegebenenfalls zahlen müssen.

In der Erläuterung der einzelnen Artikel heißt es:

« Le gouvernement souhaite à présent affiner davantage la responsabilisation individuelle introduite par la loi du 24 octobre 2011. Il souhaite que, dans la facture de responsabilisation individuelle, il soit tenu compte du coût exposé pour la constitution d'une pension complémentaire au profit du personnel contractuel par les employeurs publics responsabilisés. Il faut en effet pouvoir tenir compte de l'effort financier ainsi fourni par ces employeurs publics alors même qu'ils ont par ailleurs une charge propre de pension légale pour leurs anciens membres du personnel nommé et leurs ayants droit qui implique qu'ils sont responsabilisés à titre individuel.

L'article 12 du projet prévoit donc que 50 % du coût exposé par l'employeur pour financer la pension complémentaire de son personnel contractuel au cours de l'année civile considérée est déduit de la facture de responsabilisation individuelle. Cette déduction ne peut avoir pour effet qu'un montant doive être remboursé à l'employeur public concerné. La déduction ne peut intervenir que dans les limites de la facture de responsabilisation individuelle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 19-20).

B.3.3. Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 sieht die Verwendung eines Teils des Lohnmäßigungsbeitrags, der von den diesem Fonds angeschlossenen lokalen Behörden an die Globalverwaltung des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gezahlt wird, für den Solidarischen Pensionsfonds vor.

In der Erläuterung der einzelnen Artikel heißt es:

« Cet article tend à affecter une part du revenu de la cotisation de modération salariale, que les administrations provinciales et locales paient pour leurs agents statutaires, au financement du régime de pension de ces agents. Cette quote-part est fixée de manière forfaitaire à un montant déterminé par arrêté royal délibéré en Conseil des ministres, lequel est indexé annuellement et est affecté depuis la Gestion globale au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales.

Par conséquent, l'ONSS – Gestion globale devra verser ce montant au Service fédéral des Pensions qui, depuis le 1er janvier 2017, est responsable de la gestion du Fonds de pension solidarisé. Le nouveau paragraphe *2ter* de l'article 24 de la loi du 29 juin 1981 constitue la base légale de ce versement » (ebenda., S. 42).

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt - intervenierende Partei - beantragen die Nichtigklärung des Gesetzes vom 30. März 2018, insbesondere von dessen Artikeln 2, 3, 5, 10 und 15 bis 23.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission - intervenierende Partei - beantragen die völlige Nichtigklärung des Gesetzes vom 30. März 2018.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 beantragen die Nichtigklärung der Artikel 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7029 beantragt die Nichtigklärung der Artikel 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018.

B.4.2. In seinem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 7003 führt der Ministerrat an, dass die Klage nur gegen die Artikel 2, 3, 5, 10 und 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018 gerichtet sei und dass die klagende Partei nur an Artikel 3 § 2 und an den Artikeln 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018 Kritik äußere. Im Übrigen sei die Klage mangels Beschwerdegründen unzulässig.

In seinem Schriftsatz in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024, 7025, 7028 und 7029 vertritt der Ministerrat die Auffassung, dass nur die Artikel 3 § 2, 6, 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 vom Gerichtshof missbilligt werden können und dass gegen die anderen Bestimmungen keine besondere Beanstandung gerichtet sei. Außerdem erhebt der Ministerrat zahlreiche Einreden der teilweisen Unzulässigkeit gegen Klagegründe.

B.4.3. Die klagenden Parteien führen an:

(1) Die Föderalbehörde sei nicht befugt, den Gemeinschaften und Regionen die Einführung einer ergänzenden Pension für ihre Vertragsbediensteten durch die Artikel 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018 aufzuerlegen;

(2) Die « Regelung der gemischten Altersversorgung », die durch die Artikel 3, 6 und 10 des Gesetzes vom 30. März 2018 für die nach dem 30. November 2017 ernannten statutarischen Bediensteten, die vor ihrer endgültigen Ernennung Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben, eingeführt werde, verstoße gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit sowie gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung, des berechtigten Vertrauens und der Rechtssicherheit, die in Artikel 23 der Verfassung enthaltene Stillhalteverpflichtung, den Grundsatz der föderalen Loyalität und das Eigentumsrecht;

(3) Die finanziellen Mechanismen, die durch die Artikel 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 eingeführt werden, verstießen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Daraus folgt, dass die Kritik der klagenden Parteien nur gegen die Artikel 3 § 2, 6, 10, 12, 15 à 23 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 gerichtet ist.

B.4.4. Der Gerichtshof beschränkt folglich seine Prüfung auf diese Bestimmungen, vorbehaltlich einer genaueren Beschränkung bei der Prüfung der Klagegründe, insbesondere unter Berücksichtigung der zahlreichen Einreden der teilweisen Unzulässigkeit, die vom Ministerrat erhoben werden.

Zur Hauptsache

B.5. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung und mit deren Artikeln 170, 172 und 191 vorangehen.

Der Gerichtshof prüft nacheinander:

- die Klagegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung durch die Artikel 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024 und 7025),

- die Klagegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 107 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Nichtrückwirkung der Gesetze durch die Artikel 3 § 2, 6 und 10 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025 und 7028),

- die Klagegründe abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung (Recht auf soziale Sicherheit) durch die Artikel 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025 und 7028),

- die Klagegründe zu einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 143 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssache Nr. 7003),

- den Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung (Recht auf kollektive Verhandlungen) durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025),

- den Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssache Nr. 7003), und

- den Klagegrund abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die Artikel 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 (Rechtssache Nr. 7029).

1. Was die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe betrifft

B.6. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt - intervenierende Partei - leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern es die Artikel 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018, die Titel 4 mit der Überschrift « Abänderung der Vorschriften über die ergänzende Altersversorgung, was Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor betrifft » bilden, den Gemeinschaften und den Regionen auferlegen, Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor für ergänzende Pensionen für die Bediensteten abzugeben, die den Diensten ihrer Regierungen angehören.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 leiten einen dritten Klagegrund ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab, insofern es das Gesetz vom 30. März 2018 den Gemeinschaften und Regionen erlaubt, eine Zusatzversicherung für die Mitglieder ihres Vertragspersonals abzuschließen.

Dieselben klagenden Parteien leiten einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 1 fünfter Gedankenstrich und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und mit den Artikeln 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) und 130 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung ab, insofern es das Gesetz vom 30. März 2018 den öffentlichen Arbeitgebern erlaubt, einen Versicherungsvertrag über eine ergänzende Pension autonom abzuschließen.

Die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen stünden der Regelung einer Befugnisübertragung von der Föderalbehörde auf die Gliedstaaten in Pensionsangelegenheiten

durch ein ordentliches Gesetz entgegen, wobei zudem die Gefahr bestehe, dass es zu einer Ungleichheit bei den für die Personalmitglieder der verschiedenen öffentlichen Dienste geltenden Altersversorgungsregelungen komme.

B.7.1. In den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 führt der Ministerrat an, dass der dritte und vierte Klagegrund mangels Beschwerdegründen unzulässig sei und dass hilfsweise diese Klagegründe nur gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 gerichtet seien.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 15 bis 23 des Gesetzes vom 30. März 2018.

B.7.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.3.1. Durch die Bemängelung des Umstands, dass es den öffentlichen Arbeitgebern, zu denen die Gemeinschaften und die Regionen gehören, überlassen wird, eine ergänzende Pension für ihre Vertragsbediensteten einzuführen, stellen die klagenden Parteien die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 30. März 2018 in Frage, die das Kapitel 1, Überschrift « Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit », von Titel 4 des Gesetzes vom 30. März 2018 bilden.

B.7.3.2. Mit der Aussage, dass der Gesetzgeber die Wahl der Regelung der ergänzenden Pension verpflichtend gemacht habe, indem durch Artikel 22 des Gesetzes vom 30. März 2018 ein Paragraf 3 in Artikel 136 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 eingefügt worden sei, geht die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 von einer falschen Auslegung dieser Bestimmung aus. Nur die Auslagerung der Verwaltung der außergesetzlichen Ruhestandsregelungen der öffentlichen Verwaltungen auf Versicherungsunternehmen oder

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wurde durch diese Bestimmung verpflichtend gemacht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 38).

Außerdem wurde Artikel 136 § 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 durch Artikel 131 des Gesetzes vom 11. Januar 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 zur Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung » ersetzt. Gegen dieses Gesetz wurde aber vor dem Gerichtshof innerhalb der in Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keine Nichtigkeitsklage erhoben.

B.7.3.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 30. März 2018.

B.8.1. Artikel 179 der Verfassung bestimmt:

« Eine Pension oder eine Zuwendung zu Lasten der Staatskasse darf nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden ».

Artikel 127 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

[...]

2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme

c) der Pensionsregelungen;

[...] ».

Nach Artikel 130 § 1 der Verfassung regelt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Unterrichtswesen in denselben Grenzen, die in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 festgelegt sind.

Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VIII. was die untergeordneten Zuständigkeiten [*sic! Zu lesen ist: Behörden*] betrifft:

1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinziellen und kommunalen Einrichtungen und der suprakommunalen Körperschaften mit Ausnahme:

[...]

- der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber ».

Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« § 1. Unbeschadet des Artikels 88 verfügt jede Regierung über eine eigene Verwaltung, eigene Einrichtungen und eigenes Personal.

[...]

§ 3. Die Gemeinschaften und Regionen legen die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals fest, mit Ausnahme der Pensionsregelung. Was die Pensionsregelung betrifft, unterliegt ihr Personal den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die für das endgültig ernannte, zeitweilige und Hilfspersonal des Staates gelten.

[...] ».

B.8.2.1. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 12 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen » weist Artikel 87 § 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften und den Regionen die Befugnis zu, die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals festzulegen, mit Ausnahme der Regeln zu den Pensionen, auf die die Regeln des Personals des Staates Anwendung finden (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 28). In Sachen Pensionen unterliegt das Personal der Gemeinschaften und der Regionen mit Ausnahme des Personals der Dienste, Einrichtungen und Unternehmen, die in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt sind, also weiterhin denselben Regeln wie sie für die Bediensteten der Föderalbehörde gelten.

Die Befugnis der Gemeinschaften und Regionen, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals festzulegen, ist an ihre Eigenschaft als Arbeitgeber der Bediensteten gebunden, die zu den Diensten ihrer Regierungen gehören.

B.8.2.2. Artikel 42 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 « über die Sechste Staatsreform » hat die Autonomie der Gemeinschaften und Regionen, was die Personalstatuten betrifft, erweitert, indem er der Anwendung der durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegten allgemeinen Grundsätze in Angelegenheiten des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten von Rechts wegen auf die Personalmitglieder der Gemeinschaften und Regionen ein Ende gesetzt hat.

Der Wunsch des Sondergesetzgebers war es, « den Gemeinschaften und den Regionen die volle Zuständigkeit in Angelegenheiten des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts ihres Personals mit Ausnahme der Altersversorgungsregelungen zu gewähren » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 176).

B.9.1. Durch die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 30. März 2018 werden verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 2003 abgeändert. Insbesondere ergänzen sie die Rechtsdefinitionen des Gesetzes vom 28. April 2003 (Artikel 15 des Gesetzes vom 30. März 2018), fügen sie darin ein Kapitel IX/1 mit der Überschrift « Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor », das insbesondere die Organe festlegt, die bei den verschiedenen öffentlichen Arbeitgebern an die Stelle des Betriebsrats treten (Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018), und regeln sie das Ausscheiden eines Versorgungsanwärters einer ergänzenden Pension im Fall der endgültigen Ernennung (Artikel 20 des Gesetzes vom 30. März 2018).

B.9.2. Wie aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, haben diese Abänderungen das Ziel, die Rechtsvorschriften zu den ergänzenden Pensionen anzupassen, um den Besonderheiten des öffentlichen Sektors, insbesondere bei den kollektiven Arbeitsbeziehungen, Rechnung zu tragen. Durch diese Abänderungen wollte der Gesetzgeber die öffentlichen Arbeitgeber ermuntern, eine ergänzende Altersversorgungsregelung für ihre Vertragsbediensteten zu schaffen oder auszubauen.

B.10.1. Wenn sie zugunsten von Lohnempfängern gebildet wird, wird die ergänzende Pension als « eine Ruhestandsrente und/oder bei Tod des Versorgungsanwärters vor oder nach Erreichen des Ruhestandsalters eine Hinterbliebenenrente oder den ihr entsprechenden Kapitalwert, die auf der Grundlage von Pflichteinzahlungen, die in einer Altersversorgungsordnung beziehungsweise einem Altersversorgungsabkommen festgelegt sind, als Ergänzung einer aufgrund einer gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit festgelegten Pension gewährt wird » definiert (Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 2003).

Die Altersversorgungszusage ist « die Verpflichtung eines Versorgungsträgers, zugunsten eines oder mehrerer Arbeitnehmer und/oder deren Rechtsnachfolger eine ergänzende Altersversorgung aufzubauen » (Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. April 2003).

Artikel 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. April 2003 definiert den « Versorgungsträger » wie folgt:

« a) die juristische Person, die die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:

1. wenn sie für mehrere paritätische Kommissionen beziehungsweise Unterkommissionen auftritt: Sie bezweckt allein den Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung,

2. sie ist paritätisch zusammengesetzt und

3. sie wird durch ein kollektives Arbeitsabkommen bestimmt, das abgeschlossen ist innerhalb einer paritätischen Kommission beziehungsweise Unterkommission, geschaffen aufgrund von Kapitel III des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, und das eine Altersversorgungsregelung einführt,

b) einen Arbeitgeber, der eine Altersversorgungszusage erteilt ».

Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 28. April 2003 bestimmt:

« Der Beschluss, eine Versorgungszusage einzuführen, zu ändern beziehungsweise aufzuheben, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Versorgungsträgers ».

B.10.2. Die ergänzende Altersversorgung der Lohnempfänger ist eine außergesetzliche Pension, die zur « zweiten Säule » der Altersversorgung gehört, die vom Arbeitgeber bei einem Versicherungsträger oder über einen Pensionsfonds mit dem Ziel aufgebaut wird, die

gesetzliche Pension der Lohnempfänger zu ergänzen. Es steht dem Arbeitgeber frei, eine solche Altersversorgungszusage abzugeben oder nicht.

B.11.1. Nach Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehören der Schutz des Sparwesens und das Versicherungsrecht zur Zuständigkeit der Föderalbehörde.

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 desselben Sondergesetzes weist der Föderalbehörde ausdrücklich die Zuständigkeit für das Arbeitsrecht und die soziale Sicherheit zu.

B.11.2. Auf der Grundlage dieser Zuständigkeiten, die diejenige umfasst, die außergesetzlichen Vorteile auf dem Gebiet von Pensionen, die Lohnempfängern – auch durch einen öffentlichen Arbeitgeber – gewährt werden, zu regeln, konnte die Föderalbehörde den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Rahmen der ergänzenden Altersversorgung abändern.

Der Föderalgesetzgeber war somit dafür zuständig, die Artikel 15 bis 20 des Gesetzes vom 30. März 2018 anzunehmen, mit denen das Gesetz vom 28. April 2003 abgeändert wurde.

B.12.1. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Festlegung des gesetzlichen Rahmens der ergänzenden Altersversorgung stellt kein Hindernis dafür dar, dass die Gemeinschaften und die Regionen dafür zuständig sind, auf der Grundlage von Artikel 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung in Anwendung der von der Föderalbehörde festgelegten Regeln zugunsten der Vertragsbediensteten einzuführen, die ihren Diensten angehören. Wie aus den in B.8.2.1 und B.8.2.2 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, räumt diese Bestimmung den Gemeinschaften und Regionen ein hohes Maß an Autonomie ein, um in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres Personals festzulegen.

B.12.2. Durch die Einführung einer Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für die Festlegung der Regeln für das Statut ihres Personals mischen sich die Gemeinschaften und Regionen nicht in die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Festlegung der « Pensionsregelung », die in Artikel 87 § 3 Absatz 1 erster Satz des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt ist, ein.

Diese Zuständigkeit wird außerdem mit Artikel 87 § 3 Absatz 1 letzter Satz desselben Gesetzes gewährt, nach dem « was die Pensionsregelung betrifft, ihr Personal den gesetzlichen und statutarischen Regeln [unterliegt], die für das endgültig ernannte, zeitweilige und Hilfspersonal des Staates gelten ».

Die in dieser Bestimmung erwähnte « Pensionsregelung » betrifft die Pensionen zulasten der Staatskasse, die aufgrund eines Gesetzes im Sinne von Artikel 179 der Verfassung gewährt werden, und nicht die außergesetzlichen Vorteile im Rahmen der Altersversorgung, die ein öffentlicher Arbeitgeber nach eigenem Ermessen entscheidet, bei einem Versicherungsträger oder über einen Pensionsfonds zugunsten seiner Vertragsbediensteten einzurichten.

B.13. Wenn sich daraus eine Ungleichheit bei den Pensionsbeträgen, die den Bediensteten des öffentlichen Dienstes gezahlt werden, die ihre Laufbahn ganz oder teilweise als Vertragsbedienstete geleistet haben, ergibt, dann ist sie das Ergebnis davon, dass die verschiedenen Behörden ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten des Personalstatuts ausüben, sodass die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt werden.

B.14. Die aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, abgeleiteten Klagegründe sind unbegründet.

2. In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 107 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Nichtrückwirkung der Gesetze, abgeleiteten Klagegründe

B.15. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 leitet einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung der Gesetze und des berechtigten Vertrauens ab, insofern die Artikel 2, 3, 5 und 10 des Gesetzes vom 30. März 2018 vorsehen, dass die in der Eigenschaft als Mitglied des Vertragspersonals eines öffentlichen Arbeitgebers geleisteten Dienste nicht mehr für die Berechnung der öffentlichen Pension eines nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten berücksichtigt werden.

Sie bemängelt ebenfalls das Fehlen von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, die die sofortige Anwendung des Gesetzes vom 30. März 2018 rechtfertigen würden, sowie dessen rückwirkende Beschaffenheit, mit der das berechnigte Vertrauen der betreffenden Verwaltungen und Bediensteten verletzt worden sei.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung der Gesetze ab, insofern das Gesetz vom 30. März 2018 eine Rückwirkung habe, die nachteilige Folgen für die Bediensteten habe, die zwischen dem 30. November 2017 und dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, das heißt dem 1. Mai 2018, endgültig ernannt wurden.

Sie leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 107 der Verfassung und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit ab, insofern die Bediensteten je nach dem Datum ihrer endgültigen Ernennung, das das Kriterium darstelle, mit dem bestimmt werden könne, ob für einen Bediensteten die Pensionsregelung vor oder die Pensionsregelung nach dem Gesetz vom 30. März 2018 gelte, diskriminiert würden. Der Gesetzgeber würde den « Grundsatz der Einheitlichkeit » der Laufbahn nicht einhalten, der in Artikel 107 der Verfassung vorgesehen sei.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Rechtssicherheit, ab, insofern die Artikel 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018 die Folge hätten, dass zum Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, das heißt dem 1. Mai 2018, endgültig ernannten Beamten unterschiedliche Pensionen gewährt würden, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 30. November 2017 endgültig ernannt wurden. Sie bemängeln insbesondere die Situation der zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 ernannten Bediensteten, denen die neue Regelung der gemischten Altersversorgung der Beamten auferlegt werde, während diese Regelung zum Zeitpunkt ihrer Ernennung noch nicht in Kraft war.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, intervenierende Partei, schließt sich dem ersten und zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 und dem ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7028 an.

B.16.1. Wie der Ministerrat in der Rechtssache Nr. 7003 anmerkt, kann der Gerichtshof nicht über den Behandlungsunterschied zwischen Vertragsbediensteten, je nachdem, ob ihr Arbeitgeber eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung abgegeben hat oder nicht, und den Unterschied hinsichtlich der Pensionshöhe, die sich daraus ergibt, befinden, denn diese Unterschiede beruhen auf einer Entscheidung des Arbeitgebers und nicht auf dem Gesetz vom 30. März 2018.

Jedoch berücksichtigt der Gerichtshof bei der Prüfung des Klagegrunds den Umstand, dass nicht alle Vertragsbediensteten unbedingt in den Genuss einer ergänzenden Pension kommen, oder – falls sie sie erhalten – nicht zum gleichen Beitragssatz.

B.16.2. Der Ministerrat führt weiter an, dass der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 teilweise unzulässig sei, da er nur gegen Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 gerichtet sei. In der Rechtssache Nr. 7003 vertritt der Ministerrat ebenfalls die Auffassung, dass die klagende Partei, insofern sie die Abschaffung der Berücksichtigung der als Vertragsbediensteter geleisteten Dienste in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors bemängelt, nur Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 beanstandet.

B.16.3. Die in den Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025 und 7028 vorgebrachten Klagegründe richten sich nur gegen die Artikel 3 § 2, 6 und 10 des Gesetzes vom 30. März 2018, sodass der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmungen beschränkt.

Der Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten, die vor oder nach dem 30. November 2017 endgültig ernannt wurden

B.17. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 ist der Auffassung, dass einerseits der Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten mit dem gleichen allgemeinen Dienstalder, die vor oder nach dem 30. November 2017 ernannt wurden, und andererseits der Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten mit einem höheren allgemeinen

Dienstalter, die nach dem 30. November 2017 ernannt wurden, und den Bediensteten mit einem niedrigeren allgemeinen Dienstalter, die vor dem 30. November 2017 ernannt wurden, diskriminierend sind.

Diese Behandlungsunterschiede, die zusammen geprüft werden, lassen sich zu dem Behandlungsunterschied zusammenfassen, der durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 zwischen einerseits den vor dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten, deren bei einem öffentlichen Arbeitgeber als nicht ernanntes Personalmitglied geleistete Dienste in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden, und andererseits den nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten, deren als nicht ernanntes Personalmitglied geleistete Dienste in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors nicht berücksichtigt werden können, eingeführt wird.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 bemängeln im Wesentlichen denselben Behandlungsunterschied.

B.18. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.19. Das zwischen den beiden verglichenen Personenkategorien verwendete Unterscheidungskriterium, nämlich das Ernennungsdatum der Bediensteten, ist objektiv.

B.20.1. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. März 2018 geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » für die statutarischen Bediensteten, die vor ihrer endgültigen Ernennung Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben, mehrere Ziele verfolgt hat.

B.20.2.1. In der Begründung heißt es:

« Dans la situation actuelle, des services contractuels prestés de façon identique auprès d'un même employeur seront en matière de pension de retraite valorisés de manière différente selon que l'agent termine sa carrière muni ou non d'une nomination à titre définitif, les services prestés par des agents nommés par la suite à titre définitif étant mieux valorisés que ceux prestés par les personnes qui terminent leur carrière sans avoir été nommées, ce qui à l'égard de ces dernières constitue une inégalité de traitement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 4).

Und:

« Par ailleurs, à la différence de ce que soutient le Conseil d'État, le projet n'entraîne pas une inégalité de traitement. Il met fin au contraire à une différence de traitement. En effet, comme précédemment indiqué, dans la situation actuelle, des services contractuels prestés de façon identique auprès d'un même employeur sont en matière de pension de retraite valorisés de manière différente selon que l'agent termine sa carrière muni ou non d'une nomination à titre définitif. Le projet de loi met fin à cette différence de traitement » (ebenda, S. 6).

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber den Behandlungsunterschied beenden wollte, der zwischen den Vertragsbediensteten entstanden ist, je nachdem, ob sie vor dem Ende ihrer Laufbahn endgültig ernannt wurden oder nicht, indem er der Verwaltungspraxis ein Ende setzte, die darin bestand, alle bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleisteten Dienste, einschließlich der vor der endgültigen Ernennung des Bediensteten geleisteten Dienste, in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors zu berücksichtigen.

B.20.2.2. Im Ausschuss hat der Minister der Pensionen erläutert, dass das Gesetz vom 30. März 2018 das Ziel habe, die Diskriminierung zwischen den Vertragsbediensteten und den statutarischen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, was ihre jeweiligen Pensionsansprüche betrifft, zu beenden:

« L'objectif premier du projet n'est pas de bouleverser totalement le système de responsabilisation ni d'imposer par principe à tous les pouvoirs locaux un deuxième pilier. Le projet vise à mettre fin à la discrimination dont sont victimes les contractuels du secteur public en leur permettant de bénéficier à l'avenir d'une pension complémentaire et de bénéficier donc d'une meilleure pension » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 35).

B.20.3. Ebenfalls im Ausschuss hat der Minister der Pensionen erklärt, dass der Gesetzentwurf hauptsächlich zum Ziel habe, einerseits die Finanzierung der den lokalen statutarischen Bediensteten gewährten Pensionen langfristig zu gewährleisten und andererseits die Arbeitgeber des öffentlichen Sektors zu ermuntern, ihren Vertragsbediensteten eine zweite

Säule der Altersversorgung anzubieten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/006, S. 4).

Zu dem Ziel, die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Bediensteten der lokalen Behörden zu gewährleisten, heißt es in den verschiedenen Berichten im Ausschuss:

« La loi du 24 octobre 2011 assurant un financement pérenne des pensions des membres du personnel nommé des administrations provinciales et locales et des zones de police locale, modifiant la loi du 6 mai 2002 portant création du Fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale et contenant diverses dispositions modificatives (la loi du 24 octobre 2011) n'a pas atteint l'objectif inscrit dans son intitulé: elle a certes assuré une nouvelle répartition de la charge de ces pensions, en particulier par la responsabilisation des administrations locales, mais n'a aucunement pu freiner la croissance desdites charges. [...]

Les réformes opérées depuis le début de la législature en cours (à savoir la suppression progressive de la bonification pour diplôme pour la carrière et le relèvement des conditions d'âge et de carrière pour la pension anticipée) ont déjà permis de réduire cette croissance: selon les dernières estimations, les charges totales s'élèveraient à 2,957 millions d'euros en 2021. Ces mesures sont cependant insuffisantes s'il s'agit de prévenir, dans les années à venir, une augmentation excessive des taux de cotisation. Outre les réformes déjà mises en œuvre, il s'impose de prendre d'urgence de nouvelles mesures afin de garantir la soutenabilité financière des pensions octroyées aux agents statutaires locaux » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, SS. 3-4).

Und:

« Le ministre insiste sur les dangers qu'entraîne pour les communes l'application de la législation actuelle. Sans modification de cette dernière, les dépenses du Fonds de pension solidarisé passeront de 2 milliards 473 millions d'euros en 2017 à 3 milliards 203 millions d'euros en 2023. Les récentes modifications législatives qui ont permis de relever l'âge de la pension anticipée et de revoir les règles relatives à la bonification pour diplôme ont déjà contribué à enrayer cette évolution. Alors qu'en 2014, l'on évaluait les dépenses du Fonds pour 2021 à 2 milliards 957 millions, les évaluations actuelles ont pu être revues à la baisse de 170 millions d'euros.

De même, le ministre insiste sur l'urgence d'une réforme au vu de l'évolution extrêmement défavorable aux pouvoirs locaux du coefficient de responsabilisation. Sans modification législative, ce dernier passera de 50 % en 2017 à 60 % en 2020, 85 % en 2021, 90 % en 2022 et 95 % en 2023. La charge financière de la cotisation de responsabilisation sur les communes passerait ainsi de 377 millions d'euros en 2017 à 855 millions d'euros en 2022. Les effets cumulés de ce projet et de la rétrocession de la cotisation de modération salariale permettront de limiter cette augmentation : le coefficient de responsabilisation se stabilise à 50 % jusqu'en 2021. Il augmente ensuite pour atteindre 64 % en 2022 et 71 % en 2023 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/006, SS. 8-9).

Das Gesetz vom 30. März 2018 ist folglich Bestandteil einer umfassenden Reform der Altersversorgung, mit der der Fortbestand der Altersversorgungsregelungen, darunter diejenigen des öffentlichen Sektors, insbesondere auf lokaler Ebene sichergestellt werden soll.

B.20.4. Im Zusammenhang mit dem Ziel, den Fortbestand der Altersversorgungsregelungen sicherzustellen, geht aus dem Bericht im Ausschuss hervor, dass der Gesetzgeber ebenfalls die Praxis von späten Ernennungen bekämpfen wollte:

« Cela fait des années que les trois associations de villes et communes de Belgique réclament cette mesure afin de lutter contre la pratique des nominations tardives, qui alourdissent considérablement la charge des pensions locales.

Étant donné que les services contractuels suivis d'une nomination peuvent actuellement être pris en compte dans le calcul de la pension du secteur public, il n'est pas rare que des employeurs du secteur public, en particulier au niveau local, nomment des membres du personnel à la fin de leur carrière. Ils ont ainsi la possibilité d'accorder à faible coût une pension du secteur public pour l'ensemble de la carrière, en ce compris les prestations effectuées en tant que membre du personnel contractuel. Les cotisations dues pour un membre du personnel contractuel sont en effet très inférieures à celles qui doivent être versées pour un membre du personnel statutaire.

La pratique des nominations tardives s'est aggravée. L'âge moyen de nomination par les pouvoirs locaux ne cesse d'augmenter : alors qu'en 2014, l'âge moyen au moment de la nomination était encore de 41 ans, en 2015, il était passé à 43 ans. Un quart des nominations intervient même après l'âge de 50 ans. À compter du 1er décembre 2017, la pension mixte mettra un terme à cette pratique » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 4).

Im vorerwähnten Bericht des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 heißt es diesbezüglich:

« Une nomination tardive met en effet sous pression l'organisation solidaire des pools de pensions car le coût de cette pension de fonctionnaire est en grande partie reporté sur les autres employeurs publics au sein de ce pool. Dans le pool de pensions solidarisé de l'ONSSAPL, cette manière d'agir est sanctionnée, ce qui n'était jusqu'ici pas le cas dans le Pool des Parastataux » (S. 118).

Schließlich geht aus dem Gegenerwiderungsschriftsatz des Ministerrats hervor, dass die jährlichen Kosten, die durch späte Ernennungen verursacht werden, nach Berechnungen des Föderalen Pensionsdienstes mehr als 50 Millionen Euro betragen. Die kumulierten Kosten der vertraglichen Dienste für Pensionen, die zwischen 2012-2017 (späte Ernennungen) begonnen haben, beläuft sich 2017 auf über 300 Millionen Euro. Für die künftigen Pensionen der aktiven

statutarischen Bediensteten, die am Ende der Laufbahn ernannt wurden, werden die kumulierten Kosten auf beinahe 5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2018-2061 geschätzt.

B.20.5. Schließlich geht aus dem Kommentar zu den Artikeln noch hervor, dass der Gesetzgeber ein Ziel der administrativen Vereinfachung verfolgt hat:

« La non prise en compte des services comme contractuels dans la pension de fonctionnaire et le maintien de ces services dans la pension de travailleur salarié permet une simplification administrative puisque plus aucun transfert du régime de pension des salariés vers le régime de pension des fonctionnaires ne sera nécessaire.

En effet, au moment où ils prestent leurs services rendus en tant que contractuels, les agents concernés sont soumis au régime de pension des travailleurs salariés. Lorsque ces personnes sont nommées à titre définitif, comme ces services deviennent admissibles dans une pension du secteur public, un transfert des cotisations personnelles et patronales a lieu du régime des travailleurs salariés vers celui du secteur public qui devient applicable à l'agent suite à sa nomination définitive. Un tel transfert est prévu par l'article 1er de la loi du 5 août 1968 établissant certaines relations entre les régimes de pension du secteur public et ceux du secteur privé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 12).

B.21.1. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Die Maßnahme, in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors die Dienste, die ein Bediensteter vor seiner endgültigen Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet hat, nicht mehr zu berücksichtigen, ist im Hinblick auf die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele, die der Gerichtshof nicht beanstanden kann, weil sie nicht als unrechtmäßig angesehen werden können, sachdienlich.

B.21.2. Nach den Prognosen wird die Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » nämlich die Folge haben, dass gewisse öffentliche Arbeitgeber das Interesse daran verlieren, Vertragsbedienstete spät zu ernennen, damit sie eine volle öffentliche Pension zulasten der Staatskasse oder eines Solidarischen Pensionssystems, dem sie gegebenenfalls angehören, erhalten, ohne die entsprechenden Beiträge für die Finanzierung einer solchen Pension, die in der Regel höher ist, während der Laufbahn dieser Bediensteten gezahlt zu haben. Deshalb und in Anbetracht der vom Ministerrat vorgelegten Zahlen ist die Einführung einer « Regelung der gemischten Altersversorgung » eine Maßnahme, die es ermöglicht, den späten Ernennungen ein Ende zu setzen, was dazu beitragen könnte, den Fortbestand der Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors, insbesondere auf lokaler Ebene, sicherzustellen.

B.21.3. Im Übrigen hat die Einführung einer «Regelung der gemischten Altersversorgung» für Bedienstete, die vor ihrer endgültigen Ernennung Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben, die Folge, dass sich die Pensionsbeträge der Vertragsbediensteten, von denen die einen am Ende der Laufbahn ernannt werden und die anderen nicht ernannt werden, annähern, sodass die Zielsetzung des Gesetzgebers, diesem Behandlungsunterschied ein Ende zu setzen, erreicht wird.

B.21.4. Da durch die angefochtene Maßnahme finanzielle Transfers von der Pensionsregelung für Lohnempfänger an die Pensionsregelung des öffentlichen Sektors vermieden werden können, wird schließlich das Ziel der administrativen Vereinfachung ebenfalls erreicht.

B.22.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, die Dienste, die ein Bediensteter vor seiner endgültigen Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet hat, für die Gewährung und die Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors nicht mehr zu berücksichtigen, unverhältnismäßige Folgen hat.

B.22.2. Wie in B.21.1 erwähnt, verfügt der Gesetzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, der ihm eine weitreichende Freiheit bei der Wahl der erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzierung der Pensionen des öffentlichen Sektors sicherzustellen und zu optimieren, einräumt.

B.22.3.1. Auf der Grundlage dieses breiten Ermessensspielraums konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass einer am Rande der Vorschriften des Gesetzes entwickelten Verwaltungspraxis ein Ende gesetzt werden sollte, die den Ursprung eines Behandlungsunterschiedes zwischen einerseits den Bediensteten, die den größten Teil ihrer Laufbahn mit einem Arbeitsvertrag beschäftigt waren und die wegen einer späten Ernennung eine vollständige Pension des öffentlichen Sektors erhalten, und andererseits den Vertragsbediensteten, die nicht endgültig ernannt wurden und die deshalb nur Anspruch auf eine Pension der Pensionsregelung für Lohnempfänger haben, bildete. Die Fortsetzung dieser Verwaltungspraxis, die auf der Fiktion beruht, dass die am Ende der Laufbahn ernannten Vertragsbediensteten während ihrer gesamten Laufbahn Dienste in der Eigenschaft als statutarischer Bediensteter geleistet hätten und dass somit Beiträge zur Finanzierung ihrer

Pension des öffentlichen Sektors während ihrer gesamten Laufbahn gezahlt worden wären, war nämlich mit einer Haushaltslage der stetigen Zunahme der Pensionslasten wirtschaftlich nicht mehr haltbar.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 anführen, ist die Aufgabe dieser Verwaltungspraxis demnach gerechtfertigt und nicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit.

B.22.3.2. Der Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten mit einem Arbeitsvertrag, von denen einige am Ende der Laufbahn ernannt werden und andere nicht ernannt werden, ist eine Realität, die der Gesetzgeber berücksichtigen konnte und die er durch die Annahme von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 versuchen konnte zu beenden.

B.22.4.1. Um die Verringerung der Pensionshöhe, die die angefochtene Maßnahme für die nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Vertragsbediensteten zur Folge hat, teilweise auszugleichen, hat der Gesetzgeber die Einführung einer Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung durch die öffentlichen Arbeitgeber erleichtert und gefördert.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten festgestellt hat, führt die bloße Möglichkeit, eine ergänzende Altersversorgungsregelung für die Vertragsbediensteten einzurichten, aber zu großer Unsicherheit in Bezug auf die Frage, ob eine solche Pensionsregelung von ihren Arbeitgebern tatsächlich geschaffen wird, und wenn dies der Fall ist, wie viel der Pensionsbetrag, den die Versorgungsanwärter und ihre Anspruchsberechtigten tatsächlich beziehen, steigt.

Zudem ist es keineswegs sicher, dass ergänzende Pensionen für Dienste gebildet werden können, die Vertragsbedienstete geleistet haben, bevor ihre Arbeitgeber eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung abgegeben haben.

B.22.4.2. Auch wenn der genaue Umfang der Verringerung der gesetzlichen Pension nicht für jede einzelne Situation bekannt ist, geht aus den Vorarbeiten hervor, dass « eine Finanzierung einer ergänzenden Altersversorgung in Höhe von 6 % des Lohns das durchschnittliche Niveau ist, das für die Finanzierung einer ergänzenden Pension notwendig ist, die es ermöglicht – wenn sie zur gesetzlichen Pension des Lohnempfängers hinzukommt –

einen Pensionsvorteil zu erhalten, der der gesetzlichen Pension des Beamten entspricht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 23), zumindest im Fall einer ergänzenden Pension, die im Laufe einer vollständigen Laufbahn gebildet wird.

Die vom Gesetz vom 30. März 2018 vorgenommene Pensionsreform war überdies seit dem Regierungsabkommen vom 10. Oktober 2014 angekündigt. Sie wurde im Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste (dem « Ausschuss A ») verhandelt, wie aus dem Protokoll Nr. 210/1 vom 30. Juni 2017 hervorgeht, und wurde in dem am 19. Oktober 2017 eingebrachten Gesetzentwurf konkretisiert, was es den öffentlichen Arbeitgebern vernünftigerweise ermöglichen konnte, die notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung zu ergreifen, auch wenn diese sich nur auf die Personalmitglieder in größerem Maße günstig auswirken, die noch eine relativ lange Laufbahnperspektive haben.

B.22.4.3. Auch wenn die Übereinstimmung zwischen der Einführung einer ergänzenden Altersversorgung und der Einführung der « Regelung der gemischten Altersversorgung » im öffentlichen Sektor durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 nicht sicher ist, hat die angefochtene Maßnahme daher keine dermaßen schwerwiegenden Folgen, dass sie offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

B.22.5. Folglich entbehrt der in B.17 erwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Der angeführte Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtrückwirkung, der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens

B.23.1. Eine Regel ist als rückwirkend einzustufen, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

B.23.2. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 ist nach Artikel 10 desselben Gesetzes am 1. Mai 2018 in Kraft getreten. Diese Bestimmung bezieht sich somit auf den Fall von statutarischen Bediensteten, die ab dem 1. Mai 2018 in Pension gehen. Diese Bestimmung,

die vorsieht, dass die Dienste, die die nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten statutarischen Bedienstete vor ihrer Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet haben, nicht mehr in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden, ist daher nicht rückwirkend.

Das Prinzip der Änderungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bedeutet, dass die Regeln des Personalstatuts, auch in Bezug auf Pensionen, geändert werden können, wenn eine Änderung der Politik im Allgemeininteresse erforderlich ist. Die Situation der nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten war am 1. Mai 2018 hinsichtlich ihrer Pensionsansprüche nicht endgültig abgeschlossen. Dies war nur bei den Bediensteten der Fall, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 bereits in Pension gegangen waren.

B.24. Es stellt sich noch die Frage, ob die Abänderung der Berechnungsregeln für die Pensionshöhe der nach dem 30. November 2017 und vor dem Inkrafttreten von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 endgültig ernannten Bediensteten angesichts der berechtigten Erwartungen dieser Bediensteten in Bezug auf den Erhalt einer öffentlichen Pension für ihre gesamte Laufbahn, einschließlich für die Dienste, die sie als Vertragsbediensteter geleistet haben, und somit angesichts des Grundsatzes des berechtigten Vertrauens vernünftig gerechtfertigt ist.

B.25.1. Damit nicht jegliche Gesetzesänderung oder jede vollständig neue Regelung unmöglich gemacht wird, kann nicht angenommen werden, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden.

Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.25.2. Unter Berücksichtigung des in B.23.2 Erwähnten und somit unter Berücksichtigung dessen, dass ein Bediensteter des öffentlichen Dienstes damit rechnen muss, dass die Regeln für die Gewährung und Berechnung seiner gesetzlichen Pension während seiner Laufbahn geändert werden können, hat der Gesetzgeber die berechtigten Erwartungen der zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 ernannten Bediensteten, dass ihnen eine öffentliche Pension für ihre gesamte Laufbahn, einschließlich für die als Vertragsbediensteter geleisteten Dienste, gewährt wird, nicht übermäßig beeinträchtigt.

Dies ist insbesondere auch deshalb der Fall, weil das Vorhaben der Regierung, der Verwaltungspraxis ein Ende zu setzen, die bei einem öffentlichen Arbeitgeber vor einer endgültigen Ernennung geleisteten Dienste für die Berechnung und Gewährung einer öffentlichen Pension zu berücksichtigen, vor dem 30. November 2017 bekannt war. In dem Regierungsabkommen vom 9. Oktober 2014 sowie in den Gesprächen mit den Gewerkschaften im Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste wurde – wie aus dem Protokoll Nr. 210/1 vom 30. Juni 2017 hervorgeht – die fragliche Pensionsreform angekündigt.

Der Gesetzgeber konnte deshalb keine Übergangsregelung vorsehen, ohne dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens zu verstoßen.

Der Behandlungsunterschied zwischen einerseits den zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 endgültig ernannten Bediensteten und andererseits den vor dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten

B.26. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 bemängeln insbesondere den Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten, die nach dem 30. November 2017, aber vor dem Inkrafttreten der Artikel 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018, das heißt dem 1. Mai 2018, endgültig ernannt wurde, einerseits und den Bediensteten, die vor dem

30. November 2017 endgültig ernannt wurden, andererseits. Während auf die Bediensteten, die zur ersten Personenkategorie gehören, die in den Artikeln 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018 vorgesehene « Regelung der gemischten Altersversorgung » angewandt wird, obgleich ihre endgültige Ernennung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, erhalten die Bediensteten der zweiten Personenkategorie weiterhin eine vollständige öffentliche Pension.

B.27.1. In dem Vorentwurf des Gesetzes, aus dem das Gesetz vom 30. März 2018 geworden ist, war das Inkrafttreten von Titel 2 (« Maßnahme bezüglich der Nichtberücksichtigung von Diensten als nicht endgültig ernanntes Personal bei einer Pension des öffentlichen Sektors »), der die damals im Entwurf befindlichen Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018 enthält, durch Artikel 10 des Vorentwurfs auf den 1. Dezember 2017 festgelegt. Der « Stichtag », ab dem auf endgültig ernannte Beamte die neue Regelung der gemischten Altersversorgung angewandt wird, wurde durch die Artikel 3 § 2 und 6 des Vorentwurfes des Gesetzes auf den 30. November 2017 festgelegt.

Also stimmten dieser « Stichtag » und der Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 § 2 und 6 des Vorentwurfes des Gesetzes ursprünglich überein.

Der Minister der Pensionen hat im Bericht präzisiert, dass in der Tat vorgesehen gewesen sei, dass « die Reform nicht auf Bedienstete anwendbar ist, deren Ernennung vor dem Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, das heißt dem 1. Dezember 2017, erfolgt ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 5).

Außerdem geht aus der Begründung hervor:

« Pour ne pas porter atteinte aux attentes légitimes des citoyens, la non prise en compte des services contractuels dans le régime de pension des fonctionnaires et leur maintien dans le régime de pension des salariés ne s'appliquera qu'aux nominations intervenues après le 30 novembre 2017 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 12).

B.27.2. Durch den im Ausschuss angenommenen Abänderungsantrag Nr. 15 wurde nach dem von der Französische Gemeinschaftskommission eingeleiteten Interessenkonfliktverfahren nur der Tag des Inkrafttretens von Titel 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 auf den 1. Mai 2018 verschoben.

Auf die Frage eines Mitglieds des Ausschusses, warum der « Stichtag » 30. November 2017 beibehalten wurde, während der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes verschoben wurde, hat der Minister der Pensionen geantwortet:

« Cette date n'a pas été modifiée pour éviter de créer un afflux de nominations. Elle a en outre été convenue dans le cadre de la concertation sociale avec les syndicats concernés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/010, S. 5).

Im Protokoll Nr. 210/1 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 30. Juni 2017, auf das der Minister implizit Bezug genommen hat, hat sich die Föderalregierung verpflichtet « das Datum vom 9. Oktober 2014, das in den Artikeln 3 § 2 und 6 des Vorentwurfes des Gesetzes erwähnt ist [...] auf den 1. Dezember 2017 » hinauszuschieben. Eine Gewerkschaftsorganisation hat ihre Zustimmung erteilt, eine andere hat ihre Zustimmung anhand von Anmerkungen erteilt und eine weitere hat ihre Zustimmung zum Vorentwurf des Gesetzes verweigert.

B.28.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 endgültig ernannten Bediensteten, auf die die durch die Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 eingeführte « Regelung der gemischten Altersversorgung » Anwendung findet, und den vor dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten, die weiterhin eine vollständige öffentliche Pension erhalten, hat seinen Ursprung in der Weigerung des Gesetzgebers, den « Stichtag » vom 30. November 2017 auf den neuen Tag des Inkrafttretens der Artikel 3 und 6, das heißt auf den 1. Mai 2018, zu verschieben.

Wie aus B.27.1 und B.27.2 hervorgeht, wurde diese Weigerung, den « Stichtag » und den Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 zusammenzulegen, zum einen damit gerechtfertigt, dass eine Welle von Ernennungen, die einige öffentliche Arbeitgeber vornehmen könnten, um die Anwendung der Regelung der gemischten Altersversorgung auf *in extremis* ernannte Bedienstete zu verhindern, vermieden werden sollte, und zum anderen damit, dass ein Datum, das bei einer sozialen Konzertierung ursprünglich vereinbart worden war, nicht in Frage gestellt werden sollte. Durch diese Ziele wurde vom Gesetzgeber das ursprünglich dargelegte Ziel, es zu vermeiden, die berechtigten Erwartungen der betroffenen Bediensteten zu beeinträchtigen, ersetzt.

B.28.2. Wie der Ministerrat anmerkt, kann im Übrigen der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 bemängelte Behandlungsunterschied nicht ungeachtet der allgemeinen Ziele der durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 vorgenommenen Reform, die in B.20.1 bis B.20.5 dargelegt wurden, darunter das Ziel, den Fortbestand der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors sicherzustellen, geprüft werden.

B.29. Wenn das Ziel, eine Welle von Ernennungen vor der Abänderung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Pensionen zu verhindern, auf der Annahme beruht, dass öffentliche Arbeitgeber solche Ernennungen *in extremis* tatsächlich vornehmen würden, war diese ausreichend realistisch, damit der Gesetzgeber darauf seine Entscheidung, den « Stichtag » 30. November 2017 nicht auf den neuen Tag des Inkrafttretens von Artikel 3 § 2 des Gesetzes zu verschieben, stützen konnte. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das Ziel, eine Welle von Ernennungen zu vermeiden, durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018, in dem der « Stichtag » 30. November 2017 beibehalten wurde, erreicht wurde.

Wie aus dem Protokoll Nr. 210/1 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste vom 30. Juni 2017 hervorgeht, war das Datum 30. November 2017 außerdem tatsächlich Gegenstand einer sozialen Konzertierung, sodass der Gesetzgeber, indem er das Datum beibehalten hat, die Einigung, die mit zwei Gewerkschaftsorganisationen gefunden worden war, nicht gebrochen hat, unabhängig von der Frage, ob die Gewerkschaftsorganisationen einer Verschiebung dieses Datums auf den 1. Mai 2018 zugestimmt hätten oder nicht.

Wie in B.21.1 bis B.21.4 erwähnt, wurden schließlich die allgemeinen Ziele, die der Gesetzgeber mit der Einführung der «Regelung der gemischten Altersversorgung » für die nach dem 30. November 2017 endgültig ernannten Bediensteten verfolgte, erreicht, sodass sie mit dem von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 bemängelten spezifischen Behandlungsunterschied, der lediglich eine Abwandlung dieser Regelung für eine besondere Kategorie von Bediensteten ist, ebenfalls erreicht werden.

B.30.1. Das doppelte Ziel des Gesetzgebers, es zu vermeiden, dass öffentliche Arbeitgeber zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 späte Ernennungen vornehmen und dass ein Datum geändert wird, das Gegenstand einer sozialen Konzertierung

am Anfang war, rechtfertigt es in vernünftigen Maße, dass der Gesetzgeber den « Stichtag » 30. November 2017 nicht an das neue Datum des Inkrafttretens angepasst hat.

B.30.2. Wie aus B.23.2 bis B.25.2 hervorgeht, findet auf die zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 endgültig ernannten Bediensteten somit keine rückwirkende Regel Anwendung und Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 hat auch nicht ihre berechtigten Erwartungen übermäßig beeinträchtigt, sodass nicht gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoßen wird.

B.30.3. Auch wenn eine ergänzende Pension die Verringerung der Höhe der öffentlichen Pension, die die Einführung der « Regelung der gemischten Altersversorgung » für die nach dem 30. November 2017 ernannten Vertragsbediensteten bedeutet, nur teilweise ausgleichen kann, bleibt die beanstandete Maßnahme vernünftig gerechtfertigt. Dies gilt auch für die zwischen dem 30. November 2017 und dem 1. Mai 2018 ernannten Bediensteten.

Im Übrigen ist der von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7028 bemängelte Behandlungsunterschied aus denselben wie den in B.22.2 bis B.22.5 dargelegten Gründen gerechtfertigt.

B.31. Die Klagegründe sind unbegründet.

3. In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe (Recht auf soziale Sicherheit)

B.32. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025 und 7028 und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, intervenierende Partei, leiten einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung ab, insofern die vertraglichen Dienste, die ein nach dem 30. November 2017 endgültig ernannter Bediensteter bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet hat, in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors nicht mehr berücksichtigt werden. Ihrer Auffassung nach hat dieser Umstand einen erheblichen und nicht gerechtfertigten Rückschritt für den Schutz des Rechts auf soziale Sicherheit zur Folge.

B.33. Aus den Antragschriften in den Rechtssachen Nrn. 7003, 7021, 7024, 7025 und 7028 geht hervor, dass die Klagegründe ausschließlich gegen Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 gerichtet sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.34.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält, was das Recht auf soziale Sicherheit betrifft, eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.34.2. In der Begründung des Vorschlags zur Revision der Verfassung, der zur Einfügung von Artikel 23 (seinerzeit mit der Nummer 24*bis*) in deren Titel II geführt hat, ist zum Recht auf soziale Sicherheit dargelegt:

« L'inscription de ce droit fondamental dans notre Constitution constitue le couronnement d'un siècle de luttes sociales et s'inscrit dans une évolution axée sur le bien-être et le progrès.

[...]

En vertu du texte proposé, toute personne exerçant une activité professionnelle a droit à la sécurité sociale. [...] Il importe de souligner que l'exercice d'un tel droit reste en tout cas lié à l'obligation de cotiser et qu'il appartient aux pouvoirs publics de fixer les modalités d'exercice de ce droit, en concertation avec les interlocuteurs sociaux reconnus » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 18).

B.35. Der Gerichtshof hat mit seinem Entscheid Nr. 129/2016 vom 13. Oktober 2016 geurteilt, dass die Modalitäten für die Besteuerung einer Ruhestandspension nicht Bestandteil

des Rechts auf eine Pension und somit des in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung erwähnten Rechts auf soziale Sicherheit sind.

Dies gilt aber nicht für die Modalitäten der Berechnung und die Bedingungen für die Gewährung einer Ruhestandspension, die sich auf die Substanz dieses Rechts beziehen. Die Stillhalteverpflichtung ist daher auf Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 anwendbar, der die Modalitäten für die Berücksichtigung bestimmter Dienste, die bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet wurden, bei der Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors abändert.

B.36. Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 hat einen erheblichen Rückschritt des Schutzmaßes beim Recht auf soziale Sicherheit gegenüber den vorherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Folge, auch wenn diese für andere als die in Artikel 160 des Neuen Gemeindegesetzes erwähnten Bediensteten in einer vom Rechnungshof bestätigten ständigen Verwaltungspraxis des Föderalen Pensionsdienstes bestehen. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, bedeutet das Fehlen eines auf diese Bediensteten anwendbaren förmlichen Gesetzes nicht, dass es keinen Rückschritt des Schutzmaßes geben kann. Die Verwaltungspraxis, auf die Bezug genommen wird, war ausreichend gängig und entwickelt, um bei den Bediensteten, die Dienste bei einem öffentlichen Arbeitgeber vor ihrer endgültigen Ernennung geleistet haben, berechnete Erwartungen zu wecken.

B.37. Es existieren jedoch Gründe des Allgemeininteresses, die in den Vorarbeiten aufgeführt sind, die diesen erheblichen Rückschritt rechtfertigen.

Wie in B.20.1 bis B.20.5 erwähnt, ist die Nichtberücksichtigung von Diensten, die von einem Bediensteten vor seiner endgültigen Ernennung bei einem öffentlichen Arbeitgeber geleistet wurden, in einer Pensionsregelung des öffentlichen Dienstes eine Maßnahme, mit der ein Behandlungsunterschied zwischen Vertragsbediensteten in Bezug auf Pensionen, je nachdem, ob sie ihrer Laufbahn nach einer endgültigen Ernennung beenden oder nicht, ein Ende gesetzt werden soll. Es handelt sich ebenfalls um eine Maßnahme, die der Gesetzgeber ergriffen hat, um die Tragfähigkeit der Pensionssysteme sicherzustellen, unter anderem indem spätere Ernennungen durch öffentliche Arbeitgeber, die einem auf Solidarität gestützten Pensionspool angehören, Einhalt geboten wird.

B.38. Die Klagegründe sind unbegründet.

4. In Bezug auf die Klagegründe zu einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 143 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

B.39. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 leitet einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 143 § 1 der Verfassung ab, insofern die Föderalbehörde bei dem Interessenkonfliktverfahren die föderale Loyalität missachtet und die Ausübung der Befugnis der Gemeinschaften und Regionen, das Besoldungsstatut ihres Personals festzulegen, schwieriger oder sogar unmöglich gemacht habe.

Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission leitet einen Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 143 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ab, insofern der föderale Gesetzgeber es den Gemeinschaften und Regionen überlassen habe, eine ergänzende Pension für ihre Vertragsbediensteten abzuschließen, mit der Gefahr einer erheblichen Verringerung der sozialen Rechte dieser Bediensteten, ohne sichergestellt zu haben, dass die Gemeinschaften und Regionen insbesondere aus Sicht des Haushalts in der Lage seien, eine solche Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung abzugeben.

B.40. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.41. Allein der Umstand, dass mit einem in Artikel 32 § 1*bis* des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Interessenkonfliktverfahren kein Konsens zwischen den an diesem Verfahren beteiligten gesetzgebenden Versammlungen erreicht werden konnte, hat nicht an sich einen Verstoß gegen den Grundsatz der föderalen Loyalität zur Folge.

B.42. Insoweit der vom Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission dargelegte Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 143 § 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit den Artikeln 2 und 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgeleitet ist, kann er nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.43. Die Klagegründe sind unbegründet.

5. In Bezug auf den aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung (Recht auf kollektive Verhandlungen) abgeleiteten Klagegrund

B.44. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 7021, 7024 und 7025 leiten einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung ab, insofern es das Gesetz vom 30. März 2018 den öffentlichen Arbeitern ermöglicht, Zusagen in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung nach Verhandlungen in den verschiedenen Verhandlungsausschüssen, die im Laufe der Festlegung des Verwaltungsstatuts ihres Personals beteiligt werden, einzuführen, während die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen das Recht auf zentrale Kollektivverhandlungen auf breiterer Ebene gewährleisten.

B.45. Wie der Ministerrat anmerkt, richtet sich der Klagegrund nur gegen Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018, insofern er die Kollektivverhandlungsorgane bestimmt, die zu konsultieren sind, wenn ein öffentlicher Arbeitgeber entscheidet, eine ergänzende Altersversorgungsregelung einzuführen.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018.

B.46. Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 fügt einen Artikel 48/2 § 1 in das Gesetz vom 28. April 2003 ein.

Artikel 48/2 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. April 2003 bestimmt für die verschiedenen öffentlichen Arbeitgeber die Organe, in denen die obligatorischen Konsultierungs- und Informationsverfahren, die in Artikel 39 des Gesetzes vom 28. April 2003 vorgesehen sind, sowie gegebenenfalls die aufgrund von Artikel 7 desselben Gesetzes erforderlichen Verhandlungen geführt werden müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, S. 28). Dadurch bestimmt Artikel 48/2 § 1 Nr. 4 die Organe, die bei öffentlichen Arbeitgebern, die eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung einführen, dem Begriff « Betriebsrat » entsprechen, der im Gesetz vom 28. April 2003 verwendet wird.

B.47. Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 mit dem « Grundsatz der Einheit der Verhandlung » in Angelegenheiten der Pensionen, der in den Artikeln *9bis* und *9ter* des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 « zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 1974) verankert sei, bricht.

B.48. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, beantragen die klagenden Parteien beim Gerichtshof nicht, über einen Verstoß gegen die Artikel *9bis* und *9ter* des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 durch den angefochtenen Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 zu befinden. Ihr Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung abgeleitet, insofern das Gesetz vom 30. März 2018 eine Ausnahme vom « Grundsatz der Einheit der Verhandlung », der in den vorerwähnten Artikeln *9bis* und *9ter* verankert sei, einführen würde, was nach Auffassung der klagenden Parteien eine mit den im Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen unvereinbare Diskriminierung zur Folge habe.

Der Gerichtshof ist befugt, über einen solchen Klagegrund zu befinden.

B.49.1. Artikel *9bis* des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 bestimmt:

« § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels werden die Mindestrechte in folgenden Angelegenheiten definiert:

1° [...]

c) Anspruch auf Pension und Modalitäten der Berechnung der Pension, einschließlich der Grundsätze, die im Hinblick auf die Angleichung der Pensionen anzuwenden sind für die Festlegung der Gehaltstabellen, die mit abgeschafften Dienstgraden verbunden sind, insbesondere was die Abschaffung von Dienstgraden im Rahmen von sektoriellen Restrukturierungen oder Reorganisationen betrifft, unter Ausschluss der spezifischen Pensionsregelungen, die für die statutarischen Personalmitglieder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bestehen, welche von den Gemeinschaften, den Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder der Französischen Gemeinschaftskommission abhängen,

[...]

2° [...]

f) Anspruch auf Pension und Modalitäten der Berechnung der Pension bei den spezifischen Pensionsregelungen, die für die statutarischen Personalmitglieder juristischer Personen des öffentlichen Rechts bestehen, die von den Gemeinschaften, den Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission abhängen, einschließlich der Grundsätze, die im Hinblick auf die Angleichung der Pensionen anzuwenden sind für die Festlegung der Gehaltstabellen, die mit abgeschafften Dienstgraden verbunden sind.

[...]

§ 3. Was die in § 1 Nr. 1 erwähnten Angelegenheiten betrifft, sind alle Bestimmungen der Rechtsvorschriften Mindestrechte.

§ 4. Was die in § 1 Nr. 2 Buchstabe *f*) erwähnte Angelegenheit betrifft, sind alle Bestimmungen der Rechtsvorschriften Mindestrechte.

[...] ».

Artikel *9ter* des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 bestimmt:

« Vorschläge, die sich auf Mindestrechte beziehen, die in Artikel *9bis* § 1 Nrn. 1 und 2 Buchstabe *f*) erwähnt sind, werden ausschließlich dem Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste vorgelegt.

[...] ».

Nach diesen Bestimmungen müssen Vorschläge, die sich auf « Mindestrechte » beziehen, die der Anspruch auf die Pension und die Modalitäten der Berechnung der Pension darstellen, Gegenstand einer Konzertierung im Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste, das heißt im « Ausschuss A », sein.

B.49.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass sich das System der kollektiven Beziehungen des öffentlichen Sektors hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf das durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 eingeführte System stützt:

« Le secteur public connaît un autre système de relations collectives. Il est fondé sur la loi du 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités et son arrêté d'exécution du 28 septembre 1984.

C'est en s'inspirant de cet autre système de relations collectives que la LPC a précisé dans l'article 3, § 2 comment un certain nombre de termes devaient être lus pour les engagements de pension des personnes morales de droit public.

Bien que cet autre système de relations collectives soit le principal système dans le secteur public, ce système n'est pas applicable à certaines entités publiques ou personnes morales de droit public qui connaissent un régime propre de relations collectives comme les entreprises publiques autonomes visées à l'article 1er, § 4 de la loi du 21 mars 1991 portant réforme de certaines entreprises publiques économiques, comme Proximus par exemple.

D'autres entités publiques ou personnes morales de droit public se sont inspirées du système de relations collectives applicables aux entreprises publiques autonomes comme la loi portant création du Palais des Beaux-Arts sous la forme d'une société anonyme de droit public à finalité sociale, par exemple.

Certaines entités publiques ou personnes morales de droit public enfin ont un régime propre qui s'inspire de celui organisé par la loi précitée du 19 décembre 1974 comme les services de la police intégrée.

Le présent chapitre apporte les adaptations requises pour tenir compte de ces différents systèmes de relations » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 25-26).

B.49.3. Insofern er verschiedene Organe als Orte der sozialen Konzertierung für die verschiedenen öffentlichen Arbeitgeber, die eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung abgeben können, bestimmt, weicht Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 von der allgemeinen Regelung der kollektiven Beziehungen im öffentlichen Sektor ab, die durch die Artikel 9bis und 9ter des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 eingeführt wurde.

In den Vorarbeiten heißt es:

« L'article 19 indique ainsi, ce qu'il faut entendre par conseil d'entreprise, convention collective de travail et avis préalable.

Ce qu'il faut entendre par conseil d'entreprise, dépend du personnel contractuel concerné réparti en 9 divisions.

Ces divisions du personnel sont inspirées des 15 corbeilles de péréquation reprises à l'article 12, § 3 de la loi du 9 juillet 1969 modifiant et complétant la législation relative aux pensions de retraite et de survie des agents du secteur public. Certaines corbeilles de péréquation n'ont pas été reprises. Certaines ont été fusionnées. Certaines encore ont été divisées.

Pour le personnel contractuel qui relève d'une division, il n'y a donc qu'un seul lieu pour la consultation, l'information voire la négociation relative à l'engagement de pension public. Ceci permet de garantir par division une certaine cohérence au niveau du développement des pensions complémentaires.

Ceci signifie que, dans certains cas, le lieu pour la consultation, l'information voire la négociation ne correspond pas à celui qui se déduit du système de relations collectives normalement applicable (en vertu de la loi du 19 décembre 1974 ou autres, hors loi du 5 décembre 1968). Le présent projet de loi y déroge en tant que *lex specialis* » (ebenda, SS. 28-29).

B.50. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber von einer allgemeinen Regelung der sozialen Beziehungen abgewichen ist, indem er einen Konzertierungsort je Unterbereich des vertraglichen Personals und nicht einen einzigen Ort im Ausschuss A vorgesehen hat, stellt nicht an sich eine Diskriminierung dar. Dies gilt umso mehr, als aus den Vorarbeiten hervorgeht, dass bereits in der Vergangenheit spezifische Regelungen der kollektiven Beziehungen parallel zur allgemeinen Regelung der kollektiven Beziehungen im öffentlichen Sektor existierten. Jede Gesetzesänderung würde nämlich unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der vorherigen Regelung ändert.

Im Übrigen weisen die klagenden Parteien nicht nach, inwiefern die Abweichung, die durch den angefochtenen Artikel 19 des Gesetzes vom 30. März 2018 eingeführt wird, der eine Form der Information, der Konsultation und der Kollektivverhandlung regelt, auch wenn sie nicht auf einer breiteren Ebene zentralisiert ist, konkret einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung zur Folge hat.

B.51. Der Klagegrund ist unbegründet.

6. In Bezug auf den aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleiteten Klagegrund

B.52. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7003 leitet einen vierten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ab, insofern die Artikel 2, 3, 5 und 10 des Gesetzes vom 30. März 2018 eine beträchtliche Verringerung der Pensionshöhe für Tausende von Bediensteten des öffentlichen Dienstes zur Folge hätten.

B.53. Die bemängelte Verringerung der Höhe der gesetzlichen Pension ergibt sich nur aus den Artikeln 3 § 2 und 6 des Gesetzes vom 30. März 2018, die den Grundsatz der Nichtberücksichtigung der vertraglichen Dienste in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors einführen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.54.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums

im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.54.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine Tragweite hat, die analog ist zu derjenigen von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof sie bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen berücksichtigt.

B.54.3. In seinem Urteil *Damjanac gegen Kroatien* vom 24. Oktober 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt:

« 85. Der Gerichtshof wiederholt, dass mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls [zur Europäischen Menschenrechtskonvention] kein Recht auf den Erwerb von Eigentum eingeführt wird. Er begrenzt in keiner Weise die Freiheit der Vertragsstaaten, sich dafür zu entscheiden, ob sie ein Sozialversicherungs- oder Pensionssystem einführen oder nicht, oder die Art oder die Höhe der Vorteile oder der Pensionen festzulegen, die sie in einer solchen Regelung bieten. Wenn ein Vertragsstaat jedoch eine Gesetzgebung mit einer automatischen Zahlung einer Sozialleistung oder einer Pension - ungeachtet dessen, ob diese an die Bedingung einer vorherigen Zahlung von Beiträgen gekoppelt ist oder nicht - einführt, muss bei dieser Gesetzgebung davon ausgegangen werden, dass sie ein Vermögensinteresse im Anwendungsbereich von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls für die Personen bietet, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen. Wenn der Betrag einer Leistung oder einer Pension verringert oder abgeschafft wird, kann dies folglich eine Beeinträchtigung eines Eigentums darstellen, die hinsichtlich des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein muss (siehe *Stec u.a. gegen Vereinigtes Königreich* (Entsch.) [GK], Nrn. 65731/01 und 65900/01, § 54, EuGHMR 2005-X; *Kjartan Ásmundsson gegen Island*, Nr. 60669/00, § 39, EuGHMR 2004-IX; *Valkov u.a. gegen Bulgarien*, Nrn. 2033/04, 19125/04, 19475/04, 19490/04, 19495/04, 19497/04, 24729/04, 171/05 und 2041/05, § 84, 25. Oktober 2011).

86. Wenn die betreffende Person jedoch nicht oder nicht mehr die durch das innerstaatliche Recht festgelegten Bedingungen für die Gewährung irgendeiner Form einer Leistung oder Pension erfüllt, liegt keine Verletzung der sich aus Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls ergebenden Rechte vor (siehe *Rasmussen gegen Polen*, Nr. 38886/05, § 76, 28. April 2009; *Richardson gegen Vereinigtes Königreich* (Entsch.), Nr. 26252/08, §§ 17-18, 10. April 2012). Schließlich bemerkt der Gerichtshof, dass der Umstand, dass der Beitritt zu einem öffentlichen System der sozialen Sicherheit die Änderung dieses Systems nicht notwendigerweise unmöglich macht, ungeachtet dessen, ob es sich um die Bedingungen bezüglich der Gewährung der Leistung oder der Pension oder um deren Höhe handelt (siehe, *mutatis mutandis*, *Carson u.a.* [GK], vorstehend zitiert, §§ 85-89) » (EuGHMR, 24. Oktober 2013, *Damjanac gegen Kroatien*, §§ 85-86; im selben Sinne: EuGHMR, 24. April 2014, *Marija Božić gegen Kroatien*).

In seinem Urteil *Bélané Nagy gegen Ungarn* vom 13. Dezember 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt:

« 76. Dans chaque affaire relative à l'article 1 du Protocole n° 1, il importe normalement d'examiner si les circonstances de l'espèce, considérées dans leur ensemble, ont rendu le requérant titulaire d'un intérêt substantiel protégé par cette disposition (*Iatridis*, précité, § 54, *Beyeler*, précité, § 100, et *Parrillo*, précité, § 211). Lorsque le requérant revendique des biens autres qu'actuels, l'idée sous-jacente à l'impératif qu'un tel intérêt existe a aussi été formulée de différentes manières par la Cour dans sa jurisprudence. Par exemple, dans un certain nombre d'affaires, la Cour a recherché, respectivement, si les requérants étaient titulaires d'une 'créance suffisamment établie pour être exigible' (*Gratzinger et Gratzingerova*, décision précitée, § 74), s'ils pouvaient se prévaloir d'un 'droit [sanctionnable] à une prestation sociale [reconnu par] la législation interne' (*Stec et autres c. Royaume-Uni* (déc.) [GC], n^{os} 65731/01 et 65900/01, § 51, CEDH 2005-X), ou s'ils satisfaisaient aux 'conditions fixées par la législation interne pour l'octroi de tel ou tel type de prestation' (*Richardson c. Royaume-Uni* (déc.), n° 26252/08, § 17, 10 avril 2012).

77. Dans l'arrêt *Kopecký* (précité), la Grande Chambre a récapitulé la jurisprudence de la Cour relative à la notion d' 'espérance légitime'. Elle a conclu, au terme de son analyse de différents groupes d'affaires portant sur cette notion, que sa jurisprudence n'envisageait pas l'existence d'une 'contestatation réelle' ou d'une 'prétention défendable' comme un critère permettant de juger de l'existence d'une 'espérance légitime' protégée par l'article 1 du Protocole n° 1. Elle a estimé que 'lorsque l'intérêt patrimonial concerné [était] de l'ordre de la créance, il ne [pouvait] être considéré comme une "valeur patrimoniale" que lorsqu'il [avait] une base suffisante en droit interne, par exemple lorsqu'il [était] confirmé par une jurisprudence bien établie des tribunaux' (*Kopecký*, précité, § 52).

[...]

79. Nonobstant la diversité des formulations employées dans la jurisprudence pour décrire l'exigence selon laquelle il doit y avoir une base en droit interne faisant naître un intérêt patrimonial, leur sens général peut se résumer ainsi : pour qu'il puisse faire reconnaître un bien constitué par une espérance légitime, le requérant doit jouir d'un droit sanctionnable qui, en vertu du principe énoncé au paragraphe 52 de l'arrêt *Kopecký* (repris au paragraphe 77 ci-dessus), doit véritablement constituer un intérêt patrimonial substantiel suffisamment établi au regard du droit national » (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, §§ 76-79).

B.55. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.56. Ohne dass es notwendig wäre festzustellen, ob die angefochtenen Bestimmungen eine Einmischung in das Eigentumsrecht darstellen, bringen sie ein billiges Gleichgewicht

zwischen den vom Gesetz vom 30. März 2018 verfolgten Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Schutz des Rechtes auf Achtung des Eigentums der betroffenen Bediensteten zustande.

B.57. Der Klagegrund ist unbegründet.

7. In Bezug auf den aus einem Verstoß durch die Artikel 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.58. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7029 leitet einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß durch die Artikel 12 und 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

In einem ersten Teil bemängelt sie den Umstand, dass Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 den finanziellen Mechanismus, mit dem die provinziellen und lokalen Behörden veranlasst werden sollen, eine ergänzende Altersversorgungsregelung einzuführen oder weiter auszubauen, nur den dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen Gemeinden vorbehält.

In einem zweiten Teil beanstandet sie an Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 2018, dass darin die Zuweisung eines Teils des Lohnmäßigungsbeitrags dem Solidarischen Pensionsfonds und somit nur den Gemeinden, die ihm angeschlossenen sind, vorbehalten wird.

7.1. Der angefochtene Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 (erster Teil des Klagegrunds)

B.59. Der angefochtene Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 ändert Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ab.

Der Zweck dieser Abänderung ist es, es zu ermöglichen, dass 50 % der jährlichen Kosten, die ein dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossener öffentlicher Arbeitgeber aufgewandt hat, um eine ergänzende Pension zugunsten seines Vertragspersonals zu finanzieren, von dem

« Verantwortlichkeitsbeitrag », der in Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 erwähnt ist und den dieser Arbeitgeber gegebenenfalls entrichten muss, abgezogen wird.

B.60.1. Durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wurde der « Solidarische Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen », anfänglich beim das Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen eingerichtet, der ein solidarisches Pensionssystem ist, dem die endgültig ernannten Personalmitglieder der in Artikel 5 desselben Gesetzes erwähnten provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind.

Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« § 1er. Sous réserve du paragraphe 3, sont, à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, d'office, de plein droit et irrévocablement affiliés au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales :

1) les administrations provinciales et locales qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sont affiliées au régime commun de pension des pouvoirs locaux;

2) les administrations provinciales et locales qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sont affiliées au régime des nouveaux affiliés à l'Office;

3) les administrations provinciales et locales qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, disposent, pour leur personnel nommé à titre définitif en activité, d'un régime propre de pension et font assurer la gestion financière et/ou administrative des pensions par une institution de prévoyance;

4) les administrations provinciales et locales qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, disposent, pour leur personnel nommé à titre définitif en activité, d'un régime propre de pension et assurent elles-mêmes la gestion des pensions. Tel est également le cas lorsque l'administration a conventionnellement confié la gestion administrative des pensions au SFP;

5) les zones de police locale visées au titre II de la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux;

6) les autorités régionales pour les receveurs régionaux qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sont affiliées au régime de pension visé sous 1);

7) les provinces pour les fonctionnaires de liaison et les commissaires de brigade qui, à la veille de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, sont affiliées au régime de pension visé sous 1).

§ 2. Toute administration provinciale ou locale ou toute zone de police locale qui sera créée à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente loi sera, à partir du moment où elle commencera à être l'employeur de personnel nommé à titre définitif, d'office, de plein droit et irrévocablement affiliée au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales.

Les zones de secours visées à l'article 14 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile et leurs membres du personnel sont de plein droit et irrévocablement affiliés au Fonds de pension solidarisé de l'ONSSAPL à partir du 1er janvier 2015.

L'affiliation d'office prévue à l'alinéa 2 concerne tous les membres du personnel visés à l'article 48, § 1er, 3° et 4° de la loi du 5 mai 2014 concernant diverses matières relatives aux pensions du secteur public qui sont nommés à titre définitif ou y assimilés ou sont stagiaires.

§ 3. Pour les administrations provinciales et locales visées aux paragraphes 1er, 3) ou 4), l'affiliation d'office au 1er janvier 2012 ne devient pas effective si l'administration provinciale ou locale manifeste son refus par lettre recommandée au ministre des Pensions avant le 15 décembre 2011.

§ 4. En cas de refus d'affiliation, la part des réserves revenant à l'administration locale concernée est mise à sa disposition sur un compte courant au nom de celle-ci. A la demande de l'administration locale, cette part de réserve lui sera remboursée sur une période de cinq ans. Dans l'intervalle, elle pourra être utilisée par l'ONSSAPL pour sa trésorerie.

§ 5. Une administration locale qui a refusé l'affiliation d'office selon les modalités prévues au paragraphe 3 reste par la suite libre de demander son affiliation au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales. Dans ce cas, le taux de cotisation sera celui en vigueur au 1er janvier de l'année d'affiliation et sera utilisé pour la reprise des pensions en cours ».

B.60.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 gehörten die in Artikel 5 dieses Gesetzes erwähnten provinziellen und lokalen Verwaltungen unterschiedlichen Systemen zur Finanzierung der gesetzlichen Pensionen ihrer endgültig ernannten Bediensteten und der Anspruchsberechtigten dieser Bediensteten an. Die überwiegende Mehrheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen war einem der zwei solidarischen Pensionssysteme angeschlossen, die innerhalb des Landesamtes für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen eingerichtet worden waren. Diese beiden Systeme waren bekannt unter den Bezeichnungen « Pool 1 » und « Pool 2 ». Außerdem hatten einige lokalen Verwaltungen ein eigenes Pensionssystem und kamen einzeln für ihre Pensionslasten auf. Gewisse Verwaltungen vertrauten die Verwaltung ihrer Pensionen vertraglich einer Vorsorgeeinrichtung an. Diese Verwaltungen waren innerhalb des « Pools 3 » zusammengeschlossen. Andere lokale Verwaltungen besorgten selbst die Verwaltung der Pensionen ihres ernannten Personals, ohne die Dienste einer Vorsorgeeinrichtung in Anspruch

zu nehmen (« Pool 4 »). Die Pools 3 und 4 waren in Wirklichkeit keine Pools wie die Pools 1 und 2, denn die betreffenden lokalen Verwaltungen kamen individuell und getrennt für ihre eigenen Pensionslasten auf. Schließlich waren alle lokalen Polizeizonen sowie die föderale Polizei seit dem 1. April 2001 verpflichtend dem Pensionsfonds der integrierten Polizei angeschlossen, der ebenfalls ein solidarisches Pensionssystem war und als « Pool 5 » bezeichnet wurde.

B.60.3. Durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 wurde die Pools 1 bis 5 zusammengelegt, indem sie von Amts wegen in den von Artikel 4 dieses Gesetzes geschaffenen Solidarischen Pensionsfonds integriert wurden, um die von den Angeschlossenen getragenen Pensionslasten solidarisch untereinander aufzuteilen.

B.60.4. Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 bestimmt:

« L'affiliation d'office prévue à l'article 5 concerne :

- tous les membres du personnel nommés à titre définitif en service qui, à la veille de l'entrée en vigueur de la présente loi, sont affiliés aux régimes de pensions visés à l'article 5, § 1er, 1) à 7), quelle que soit la situation ou la position administrative du membre du personnel à cette date;

- tous les membres du personnel qui seront nommés à titre définitif dans une administration provinciale ou locale ou une zone de police locale affiliée au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente loi;

- toutes les personnes qui, par recrutement, par transfert ou pour toute autre raison que ce soit, obtiendront, à partir de la date d'entrée en vigueur de la présente loi, la qualité de membre du personnel nommé à titre définitif d'une administration provinciale ou locale ou d'une zone de police locale affiliée au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales ».

B.60.5. Aus den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 geht hervor, dass die lokalen Verwaltungen, die vorher den Pools 1 oder 2 angeschlossen waren, von Amts wegen und ohne Möglichkeit, sich dem zu widersetzen, dem von Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 geschaffenen Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen wurden. Hingegen wurden die lokalen Verwaltungen, die die Pensionen ihres Personals entweder selbst oder über eine Vorsorgeeinrichtung verwalteten, dem Solidarischen Pensionsfonds nur von Amts wegen angeschlossen, sofern sie nicht von der ihnen durch Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober

2011 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machten, bis zum 15. Dezember 2011 dieser Mitgliedschaft von Amts wegen zu widersprechen.

Nach Artikel 5 § 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 steht es der Verwaltung, die der Mitgliedschaft von Amts wegen im Solidarischen Pensionsfonds widersprochen hat, frei, später eine Mitgliedschaft zu beantragen.

B.61.1. Durch die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird bestimmten provinziellen und lokalen Verwaltungen, die dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, ein Verantwortlichkeitsbeitrag auferlegt, der einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu den Pensionen darstellt. Dieser Zusatzbeitrag ist durch die provinzielle oder lokale Verwaltung oder die lokale Polizeizone oder Hilfeleistungszone zu zahlen, wenn der eigene Pensionssatz dieses Arbeitgebers höher ist als der Basissatz der Pensionsbeiträge, der in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegt wurde.

Der eigene Pensionssatz ist das Verhältnis zwischen einerseits den Pensionsausgaben, die der Solidarische Pensionsfonds im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getätigt hat, und andererseits der Lohnmasse in Höhe der den Pensionsbeiträgen unterliegenden Entlohnung, die dieser Arbeitgeber seinem endgültig ernannten, dem Fonds angeschlossenen Personal für dasselbe Jahr gezahlt hat.

B.61.2. Wie aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Oktober 2011 hervorgeht, « müssen nur die zur Mitverantwortung herangezogenen Arbeitgeber in einem gerechteren Maße zur Solidarität beitragen, da sie sich derzeit nicht genügend daran beteiligen, und dies ein Defizit verursacht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 38). Die zur Mitverantwortung herangezogenen Arbeitgeber sind diejenigen, deren Lohnmasse der an das ernannte Personal gezahlten Entlohnungen zu gering ist im Verhältnis zu den Pensionszahlungen, die ihren ehemaligen ernannten Personalmitgliedern und deren Anspruchsberechtigten geschuldet sind.

B.61.3. Die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, die als individuelle Mitverantwortung geschuldet sind und in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen berechnet werden, dienen dazu, ein spezifisches Phänomen auszugleichen, das das

Finanzierungsproblem erschwert oder zumindest die Beitragssätze erhöht: « Es handelt sich hauptsächlich um die Verringerung der Anzahl endgültig ernannter Bediensteter und folglich die Senkung der Pensionsbeiträge, was in Kombination mit der Erhöhung der Pensionslasten angesichts der Weise der Festsetzung des Beitragssatzes auf der Grundlage des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu einer ständigen Erhöhung des zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Beitragssatzes führt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 6).

Um dieses Phänomen zu bewältigen, beabsichtigte der Gesetzgeber, eine teilweise Mitverantwortung gewisser Arbeitgeber zu organisieren:

« Es wird ein identischer ‘ Mitverantwortungskoeffizient ’ auf alle zur Mitverantwortung herangezogenen Verwaltungen angewandt. Er wird auf die jeweiligen Elemente der individuellen Situation der einzelnen betroffenen Verwaltungen angewandt, das heißt auf die Differenz zwischen den solidarisch für die betreffende lokale Verwaltung getragenen Pensionslasten und den zum Basissatz im Rahmen der Solidarität durch diese Verwaltung gezahlten Pensionsbeiträge. [...]

[...]

Die zusätzlichen Pensionsbeiträge gelten nur für die Arbeitgeber, ohne Beteiligung des Bediensteten. Sie ergeben sich einerseits aus dem Verhalten des Arbeitgebers, und hierfür kann man die Bediensteten nicht verantwortlich machen » (ebenda, SS. 18-19).

B.62.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018, der am 1. Januar 2020 in Kraft tritt, bestimmt Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011:

« Les cotisations pension dont une administration provinciale ou locale ou une zone de police locale est redevable en application de l’article 16 font l’objet d’un supplément de cotisations patronales pension lorsque le taux propre de pension de cet employeur est supérieur au taux de cotisation pension de base fixé en application de l’article 16.

Le taux propre de pension visé à l’alinéa 1er, est le rapport existant entre, d’une part, les dépenses en matière de pension que le Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales a supportées au cours de l’année considérée pour les anciens membres du personnel de l’employeur en question et leurs ayant droits et, d’autre part, la masse salariale qui correspond à la rémunération soumises aux cotisations pension liquidée pour cette même année par cet employeur à son personnel nommé à titre définitif affilié au Fonds.

Le supplément de cotisations patronales pension visé à l’alinéa 1er correspond au montant obtenu en appliquant le coefficient de responsabilisation fixé en application de l’article 19 sur la différence entre, d’une part, les dépenses en matière de pension visées à l’alinéa 2 et, d’autre part, les cotisations patronales et personnelles pension dues par l’employeur concerné en application de l’article 16 pour l’année en question dont est déduit 50 pourcent du coût pour l’employeur pour l’année civile considérée du régime de pension sans toutefois que cette

déduction ne puisse conduire à un résultat négatif. Dans le respect de l'équilibre financier du Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales, le Roi, par arrêté délibéré en Conseil des ministres, peut modifier à la hausse le pourcentage du coût pour l'employeur qui peut être déduit sans que ce pourcentage puisse être inférieur à 50 %.

Est compris dans le coût pour l'employeur visé à l'alinéa 3 la cotisation visée à l'article 38, § 3^{ter}, de la loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés payée pour l'année civile considérée.

Les déductions de la cotisation de responsabilisation accordées aux employeurs pour le coût du régime de pension sont mises à charge des employeurs responsabilisés n'ayant pas droit à cette réduction proportionnellement au montant de la cotisation de responsabilisation due par chacun de ces derniers employeurs. Cette mise à charge ne peut pas avoir pour conséquence que ces derniers soient redevables, pour une année civile, d'un montant de cotisations de la pension de base et de cotisation de responsabilisation qui est supérieur aux dépenses en matière de pension que le Fonds solidarisé des administrations provinciales et locales a supportées au cours de l'année considérée pour les anciens membres du personnel de l'employeur en question et leurs ayants droits.

Par régime de pension visé à l'alinéa 3, l'on entend un régime de pension instauré par l'employeur en vertu de la loi du 28 avril 2003 relative aux pensions complémentaires et au régime fiscal de celles-ci et de certains avantages complémentaires en matière de sécurité sociale au profit des membres du personnel non nommé à titre définitif qui répond aux caractéristiques suivantes :

[...]

Sans préjudice des dispositions de l'alinéa 4, le coût pour l'employeur pris en compte pour la déduction visée à l'alinéa 3 ne peut excéder :

- s'il s'agit d'un engagement de pension de type contributions définies, le versement sur le compte individuel d'une contribution sur base annuelle pour la constitution d'une prestation de retraite correspondant à 6 % de la rémunération prise en compte pour le calcul des cotisations de sécurité sociale de l'année considérée;

- s'il s'agit d'un engagement de pension de type prestations définies, le coût afférent à une prestation de retraite exprimée en rente correspondant à 12 % de la rémunération prise en compte pour le calcul des cotisations de sécurité sociale de l'année considérée;

- s'il s'agit d'un engagement de pension tel que visé à l'article 21 de la loi du 28 avril 2003 relative aux pensions complémentaires et au régime fiscal de celles-ci et de certains avantages complémentaires en matière de sécurité sociale, le coût afférent à une prestation de retraite qui correspond à la capitalisation suivant un taux fixé d'un montant attribué sur base annuelle de 6 % de la rémunération prise en compte pour le calcul des cotisations de sécurité sociale de l'année considérée.

[...] ».

B.62.2. Mit dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 wollte der Gesetzgeber die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 eingeführte individuelle Einbeziehung der Arbeitgeber in die Verantwortung weiter präzisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 6 und 19, und DOC 54-2718/003, S. 8). Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass 50 % der für den Aufbau einer ergänzenden Pension aufgewandten Kosten von dem Verantwortlichkeitsbeitrag der zur Verantwortung herangezogenen Arbeitgeber abgezogen werden kann, wollte er « den finanziellen Aufwand berücksichtigen, der so von diesen öffentlichen Arbeitgebern geleistet wird, während sie außerdem noch eigene gesetzliche Pensionslasten für ihre ehemaligen ernannten Personalmitglieder und deren Anspruchsberechtigte haben, die bedeuten, dass sie individuell in die Verantwortung einbezogen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 6-7).

Der von dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 in Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 eingefügte Mechanismus stellt somit einen finanziellen Anreiz dar, dessen Ziel es ist, « die lokalen Behörden, die eine ergänzende Altersversorgungsregelung für ihr Vertragspersonal einführen oder ausbauen, was höchst wünschenswert ist und deshalb Unterstützung verdient, zu fördern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, S. 7). Dieser finanzielle Anreiz trägt dazu bei, das allgemeine Ziel des Gesetzes vom 30. März 2018 zu verwirklichen, das darin besteht, eine allgemeine Einführung der Zusagen in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung im öffentlichen Sektor anzustreben, um mehr Gerechtigkeit zwischen dem statutarischen und dem vertraglichen Personal zu gewährleisten (ebenda, S. 9). Daher bezweckte der Gesetzgeber mit dem angefochtenen Artikel 12, « die Entwicklung des lokalen öffentlichen Dienstes besser zu berücksichtigen, in dem zunehmend Vertragsbedienstete beschäftigt sind » (ebenda, S. 8).

B.63. Der von der klagenden Partei bemängelte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen Gemeinden, die den in Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 erwähnten Verantwortlichkeitsbeitrag entrichten müssen und denen der in dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 vorgesehene finanzielle Anreiz zugutekommen kann, wenn sie eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung für ihre Vertragsbediensteten einführen, und andererseits den Gemeinden, die diesem Pensionsfonds nicht angeschlossen sind und denen deshalb der von dem angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 geschaffene finanzielle

Anreiz nicht zugutekommen kann, beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich ob sie dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind oder nicht.

B.64. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch den angefochtenen Artikel 12 des Gesetzes vom 30. März 2018 den Mechanismus zur Einbeziehung in die Verantwortung von Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 präzisieren wollte, indem er die finanziellen Belastungen verringert, die von den dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen Gemeinden getragen werden, die zur Mitverantwortung herangezogen werden und die darüber hinaus zugunsten ihrer Vertragsbediensteten eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung abgegeben haben. Der Gesetzgeber hat auf diese Weise versucht, die lokalen Arbeitgeber zu ermuntern, im Bemühen um Gerechtigkeit eine ergänzende Pension für ihre Vertragsbediensteten einzuführen. Diese Ziele hängen eng zusammen. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, hatte der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung nicht das Ziel, alle lokalen Arbeitgeber zu ermuntern, in einem Bemühen um Gerechtigkeit eine ergänzende Pension für ihre Vertragsbediensteten einzuführen,, einschließlich derjenigen, die nicht dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind.

B.65. Der Umstand, dass der von der angefochtenen Bestimmung eingeführte finanzielle Anreiz nur den Gemeinden vorbehalten ist, die dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind und die einen Verantwortlichkeitsbeitrag entrichten müssen, ist im Hinblick auf diese Ziele sachdienlich.

B.66. Die angefochtene Bestimmung hat auch keine unverhältnismäßigen Folgen für die lokalen Behörden, die nicht dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind. Abgesehen davon, dass eine Anwendung des von der angefochtenen Bestimmung eingeführten finanziellen Anreizes nicht für Arbeitgeber bestimmt ist, die nicht dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, ist der Umstand, dass diese nicht von diesem Anreiz profitieren können, die Folge ihrer Entscheidung, die sie auf der Grundlage von Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 frei getroffen haben, sich nicht dem Solidarischen Pensionsfonds anzuschließen. Wenn eine provinzielle oder lokale Verwaltung von der ihr gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich nicht dem Solidarischen Pensionsfonds anzuschließen, muss sie daher alle damit verbundenen Konsequenzen, ob positiv oder negativ, tragen, selbst wenn sie sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht kannte. Artikel 5 § 5 des

Gesetzes vom 24. Oktober 2011 eröffnet ihr im Übrigen die Möglichkeit, diese Entscheidung zu widerrufen, indem sie dem Solidarischen Pensionsfonds später beiträgt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass eine Beteiligung an diesem von dem Gesetz vom 24. Oktober 2011 eingeführten System der Solidarität mit allen Konsequenzen, die eine solche Mitgliedschaft mit sich bringt, für sie vorteilhafter ist.

B.67. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

7.2. Der angefochtene Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 (zweiter Teil des Klagegrunds)

B.68.1. Der angefochtene Artikel 28 des Gesetzes vom 30. März 2018 fügt einen Paragraphen *2ter* in Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1981) ein, der bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 und unbeschadet § *2bis* wird ein zusätzlicher Teil der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a*) erwähnten globalisierten finanziellen Mittel dem Föderalen Pensionsdienst für die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder zugewiesen, die dem Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind.

Dieser Betrag wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Dieser Betrag wird jährlich der Wachstumsrate des durchschnittlichen Gesundheitsindex des Jahres angeglichen ».

B.68.2. Durch diese Abänderung wird ein Teil der globalisierten Einnahmen der in Artikel 21 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Globalverwaltung des LASS, die unter anderem aus dem Ertrag des in Artikel 38 § 3 desselben Gesetzes erwähnten Lohnmäßigungsbeitrags stammen, an den Föderalen Pensionsdienst zur Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder, die dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossen sind, gezahlt.

Der Lohnmäßigungsbeitrag entspricht nach Artikel 38 § *3bis* des Gesetzes vom 29. Juni 1981 « der Summe von 5,67 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers und von 5,67 %

des Betrags des geschuldeten Grundarbeitgeberbeitrags ». Er wird vom Arbeitgeber geschuldet und sein Ertrag wird für die Finanzierung der Regelungen der Globalverwaltung verwendet.

B.68.3. Durch einen königlichen Erlass vom 23. April 2018 « zur Ausführung von Artikel 24 § 2^{ter} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger » wurde der Teil der globalisierten Einnahmen der Globalverwaltung, der dem Solidarischen Pensionsfonds zur Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder zugewiesen wird, für die Jahre 2018, 2019 und 2020 auf 121.000.000 EUR auf jährlicher Basis festgelegt.

B.69.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor:

« Avec effet au 1er janvier 1987, a été instaurée une cotisation de modération salariale due par chaque employeur pour ce qui concerne les travailleurs soumis à un ou plusieurs secteurs classiques de la sécurité sociale (régime de pension des travailleurs salariés, secteur des soins de santé et secteur des prestations d'assurance maladie, régime de chômage), à l'exclusion cependant des travailleurs qui sont rémunérés directement à charge du budget de l'État.

La cotisation de modération salariale correspond aux trois sauts d'index qui ont été appliqués au cours des années 1984, 1985 et 1986 et tend à utiliser l'effet de la modération salariale au profit de la sécurité sociale en consolidant notamment celle-ci sous la forme d'une cotisation patronale pour la sécurité sociale.

[...]

Les administrations provinciales et locales sont elles aussi redevables pour leur personnel de la cotisation de modération salariale, non seulement pour leurs agents contractuels dont la pension de salarié est financée par la Gestion globale, mais également pour leurs agents statutaires dont la pension des pouvoirs publics est en principe supportée par le Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales, lequel ne fait pas partie de la Gestion globale et est organisé par la loi du 24 octobre 2011 assurant un financement pérenne des pensions des membres du personnel nommé à titre définitif des administrations provinciales et locales et des zones de police locale et modifiant la loi du 6 mai 2002 portant création du fonds des pensions de la police intégrée et portant des dispositions particulières en matière de sécurité sociale et contenant diverses dispositions modificatives.

Actuellement, environ 38 % des moyens financiers globalisés qui reviennent à la Gestion globale de la sécurité sociale et qui contiennent aussi le revenu de la cotisation de modération salariale, sont affectés au financement des dépenses du régime de pension des travailleurs salariés. Il est dès lors équitable qu'une part du revenu de la cotisation de modération salariale, que les administrations locales et provinciales paient pour leurs agents statutaires et qui s'élève à plus de 319 millions d'euros sur base annuelle, soit destinée au financement du régime de pension de ces agents cités en dernier lieu. Le présent projet de loi entend réaliser ceci en attribuant un montant forfaitaire sur base annuelle depuis la Gestion globale de la sécurité

sociale au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales. Le montant ainsi attribué sera déterminé par arrêté royal délibéré en Conseil des ministres » (*Parl. Dok., Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/001, SS. 8-10*).

B.69.2. In dem Bericht namens des Ausschusses heißt es:

« 3. *Réforme du financement du Fonds de pension solidarisé*

Début 2017, le Service fédéral des Pensions (SFP) a informé le ministre du problème de trésorerie croissant du Fonds de pension solidarisé qui, à terme, risque de mettre en danger le paiement des pensions si aucune mesure structurelle complémentaire n'est prise. Le projet de loi contient dès lors plusieurs mesures qui visent à remédier à ce problème.

[...]

Le projet de loi prévoit ensuite une intervention financière de l'État fédéral, sous la forme d'une rétrocession au Fonds de pension solidarisé des administrations locales et provinciales de la partie de la cotisation de modération salariale sur les pensions qui est actuellement prélevée par la gestion globale sur les traitements des agents des administrations locales. Le montant qui sera ristourné au Fonds doit encore être fixé par un arrêté royal délibéré en Conseil des ministres, mais la base de l'intervention financière figure d'ores et déjà dans le projet de loi.

Le projet de loi apporte donc une réponse positive à une demande qui émane tant des trois associations belges des villes et communes que du Comité de gestion des administrations provinciales et locales. Il contribuera ainsi à un allègement substantiel de la charge de pension qui pèse sur les pouvoirs locaux. Alors qu'en 2014, l'ONSSAPL estimait encore que la hausse de la cotisation de responsabilisation - qui est actuellement de 50 % - atteindrait 95,92 % en 2021, le SFP indique que la hausse attendue de cette cotisation se situerait plutôt autour de 70 % » (*Parl. Dok., Kammer, 2017-2018, DOC 54-2718/003, SS. 5-6*).

B.70. Die klagende Partei bemängelt den durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den dem Solidarischen Pensionsfonds angeschlossenen lokalen Behörden, denen die Zuweisung eines Teils des Ertrags des Lohnmäßigungsbeitrags an diesen Fonds zugutekommt, und andererseits den lokalen Behörden, die entschieden haben, sich nicht dem Solidarischen Pensionsfonds anzuschließen, und denen dadurch diese Zuweisung nicht zugutekommt.

B.71. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Ziel, den Solidarischen Pensionsfonds mit einer zusätzlichen Finanzierung auszustatten, vernünftig gerechtfertigt. Die Maßnahme, die darin besteht, dem Solidarischen Pensionsfonds einen Teil des Ertrags des Lohnmäßigungsbeitrags zuzuweisen, der von den demselben Fonds angeschlossenen lokalen

Behörden an die Globalverwaltung gezahlt wird, ist im Hinblick auf dieses Ziel sachdienlich und hat keinerlei unverhältnismäßige Folge für die Situation der lokalen Behörden, die sich - wie in B.66 erwähnt – bewusst dafür entschieden haben, sich nicht dieser solidarischen Pensionsregelung anzuschließen.

B.72. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 31. August 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût